



MEINL BANK

AKTIENGESELLSCHAFT

**Offenlegungsbericht
der Meinl Bank – Kreditinstitutsgruppe**

zum 31. Dezember 2016

gemäß Artikel 431 bis Artikel 455 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (CRR)

Inhalt

Artikel 431 CRR – Anwendungsbereich der Offenlegungspflichten	3
Artikel 432 CRR – Nicht wesentliche Informationen oder vertrauliche Informationen	3
Artikel 433 CRR – Häufigkeit der Offenlegung.....	3
Artikel 434 CRR – Mittel der Offenlegung.....	3
Artikel 435 CRR – Risikomanagementziele und –politik	4
Artikel 436 CRR – Anwendungsbereich	15
Artikel 437 CRR – Eigenmittel	15
Artikel 438 CRR – Eigenmittelanforderungen	25
Artikel 439 CRR – Gegenparteiausfallsrisiko	27
Artikel 440 CRR – Kapitalpuffer	28
Artikel 441 CRR – Indikatoren der globalen Systemrelevanz.....	29
Artikel 442 CRR – Kreditrisikoanpassungen	29
Artikel 443 CRR – unbelastete Vermögenswerte	34
Artikel 444 CRR – Inanspruchnahme von ECAI.....	34
Artikel 445 CRR – Marktrisiko.....	36
Artikel 446 CRR – Operationelles Risiko.....	37
Artikel 447 CRR – Risiko aus nicht im Handelsbuch enthaltenen Beteiligungspositionen.....	37
Artikel 448 CRR – Zinsrisiko aus nicht im Handelsbuch enthaltenen Positionen	38
Artikel 449 CRR – Risiko aus Verbriefungspositionen	38
Artikel 450 CRR – Vergütungspolitik.....	38
Artikel 451 CRR – Verschuldung.....	40
Artikel 452 CRR – Anwendung des IRB-Ansatzes auf Kreditrisiken	43
Artikel 453 CRR – Kreditrisikominderungstechniken.....	43
Artikel 454 CRR – Verwendung fortgeschrittener Messansätze für operationelle Risiken	45
Artikel 455 CRR – Verwendung interner Modelle für das Marktrisiko.....	45

Artikel 431 CRR – Anwendungsbereich der Offenlegungspflichten

Aufgrund der gesetzlichen Regelung im Teil 8 Artikel 431 bis 455 der Verordnung (EU) 575/2013 (Capital Requirements Regulation (CRR)) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012, haben Kreditinstitute verstärkten Informationspflichten in Bezug auf ihre Organisationsstruktur, ihr Risikomanagement und ihre Risikokapitalsituation im Rahmen ihrer externen Berichterstattung nachzukommen. Damit wurde in Österreich die sogenannte dritte Säule (Marktdisziplin) von Basel II umgesetzt.

Die Meinel Bank Aktiengesellschaft, Wien ist die Konzernspitze der Meinel Bank – Kreditinstitutsgruppe und für die Einhaltung des Aufsichtsrechts auf Ebene der Kreditinstitutsgruppe sowie auf Ebene der Mutterfinanzholding verantwortlich.

Die Offenlegung für das Jahr 2016 erfolgt auf Basis der Artikel 431 ff CRR betreffend die Offenlegung durch Institute. Gemäß Artikel 13 CRR erfolgt die Offenlegung ausschließlich durch die Meinel Bank Aktiengesellschaft, Wien auf Basis der konsolidierten Kreditinstitutsgruppe.

Artikel 432 CRR – Nicht wesentliche Informationen oder vertrauliche Informationen

In der vorliegenden Offenlegung der Meinel Bank wird von einer Befreiung der Offenlegungspflichten im Sinne des Artikels 432 CRR abgesehen.

Artikel 433 CRR – Häufigkeit der Offenlegung

Die Offenlegung erfolgt gemäß Artikel 432 CRR im Hinblick auf Art, Umfang und Komplexität der Geschäfte der „Meinel Bank“ auf jährlicher Basis.

Artikel 434 CRR – Mittel der Offenlegung

Medium der Offenlegung ist gemäß Artikel 433 i.V.m. Artikel 434 (CRR) sowohl für qualitative als auch quantitative Informationen die Homepage www.meinbank.com. Wesentliche Informationen, die eine häufigere als eine einmal jährliche ganze oder teilweise Veröffentlichung notwendig machen, werden ebenfalls auf der genannten Homepage veröffentlicht.

Die Zahlenangaben erfolgen in Tausend Euro (TEUR), sofern in der jeweiligen Position nicht ausdrücklich etwas Abweichendes festgehalten ist. In den Tabellen können sich Rundungsdifferenzen ergeben.

Artikel 435 CRR – Risikomanagementziele und –Politik

Artikel 435 Abs. 1 lit. a CRR

Durch den Einsatz geeigneter Methoden auf dem Gebiet des Risikomanagements begrenzt die Meinel Bank das Risiko bei entsprechender Profitabilität. Die Meinel Bank strebt bei den für sie relevanten Risikokategorien den Einsatz adäquater Methoden zur Risikosteuerung im Sinne des Proportionalitätsgedankens an.

Das Basel II- bzw. Basel III-Rahmenwerk fordert neben einer adäquaten Mindesteigenmittelausstattung (Säule I) und einer erhöhten Offenlegungspflicht (Säule III) eine verstärkte Berücksichtigung und Ausprägung einer adäquaten Gesamtbankrisikosteuerung und Risikokapitalausstattung auf Basis des bankspezifischen Risikoprofils (Säule II, Umsetzung des ICAAP – „Internal Capital Adequacy Assessment Process“). Die Umsetzung dieser Anforderungen in der nationalen Gesetzgebung erfolgt auf Basis einer Erweiterung der Sorgfaltspflichten gemäß §§ 39 und 39a BWG und der Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) über die ordnungsgemäße Erfassung, Steuerung, Überwachung und Begrenzung der Risikoarten gemäß § 39 Abs. 2b BWG (Kreditinstitute-Risikomanagementverordnung – KI-RMV) und wird von den Aufsichtsbehörden im Rahmen des Supervisory Review and Evaluation Process überprüft.

Die Risikostrategie basiert auf den risikopolitischen Grundsätzen der Meinel Bank, die die Gesamtheit der zentralen Verhaltensregeln für den Umgang mit Risiken innerhalb der Bank darstellen. Sie bilden die allgemeine Grundlage für ein unternehmensweit einheitliches Verständnis der Unternehmensziele in Zusammenhang mit dem Risikomanagement.

Die risikopolitischen Grundsätze sind die zentralen Verhaltensregeln für den Umgang mit Risiken innerhalb der Meinel Bank. Sie bilden die Grundlage für ein einheitliches Verständnis der Unternehmensziele und des Risikomanagement. Die risikopolitischen Grundsätze wurden vom Gesamtvorstand definiert. Jeder Mitarbeiter ist in eigenverantwortlicher Weise dazu verpflichtet, diese Grundsätze nach bestem Wissen und Gewissen zu befolgen und damit aktiv zur Vermeidung von Verlusten aus inhärenten Risiken vorzubeugen. Die Unternehmenskultur der Meinel Bank bildet die Grundlage für ihre risikopolitische Ausrichtung.

Die folgenden risikopolitischen Grundsätze bilden die Grundlage für das Risikomanagement in der Meinl Bank:

Grundsatz 1: Zeitnahe Einbindung des Vorstands in das Tagesgeschäft

Der Vorstand der Meinl Bank ist eng und zeitnah in die Geschäftstätigkeit der Bank involviert und über das laufende Tagesgeschäft informiert.

Grundsatz 2: Tägliches Risikoreporting an den Vorstand

Das tägliche Risiko-Reporting an den Vorstand vermittelt einen Überblick über die wesentlichen Positionen der Bank, sodass auf dieser Informationsbasis der Risikogehalt der eingegangenen Positionen zeitnah beurteilt wird.

Grundsatz 3: Innovationsfreude und Offenheit gegenüber Neuem

Innovationsfreude und Offenheit gegenüber Neuem stellen Grundwerte der Unternehmenskultur der Meinl Bank dar. Ein Tätigwerden in neuen Produkten (v.a. in den Bereichen Institutional Sales, Mergers & Acquisitions, und Corporate Finance) und Märkten baut auf dem Verständnis und der verantwortungsvollen Steuerung der damit verbundenen Risiken auf.

Grundsatz 4: Adäquate Berücksichtigung der relevanten Risiken

Risiken werden proportional zur Risikotragfähigkeit und zum Geschäftsmodell der Meinl Bank durch einen adäquaten Risikomanagementansatz abgebildet.

Grundsatz 5: Einhaltung aufsichtsrechtlicher Vorgaben

Die Einhaltung aufsichtsrechtlicher Vorgaben wird durch ausreichende Sicherheitsreserven gewährleistet.

Grundsatz 6: Vermeidung von Interessenskonflikten & Trennung Markt-Marktfolge

Der Entstehung von Interessenskonflikten wird durch geeignete organisatorische Maßnahmen entgegengewirkt. Die Trennung von Markteinheiten und Marktfolgeeinheiten ist bis auf Vorstandsebene umgesetzt.

Grundsatz 7: Einhaltung der Geschäftsordnung

Die risikopolitischen Grundsätze der Meinl Bank orientieren sich an der Geschäftsordnung der Meinl Bank. Sie werden allen Mitarbeitern kommuniziert und sind von diesen verpflichtend einzuhalten.

Grundsatz 8: Eigenverantwortung der Mitarbeiter

Die Eigenverantwortung jedes einzelnen Mitarbeiters gilt für jede Organisationsstufe und über die unmittelbar messbaren Risiken hinaus. Effiziente interne Kontrollsysteme unterstützen das Management im Rahmen dieses Grundsatzes.

Grundsatz 9: Adäquate Vergütungspolitik

Die Vergütungspolitik der Meinl Bank ist mit dem soliden und wirksamen Risikomanagement vereinbar, diesem förderlich und ermutigt nicht zur Übernahme von Risiken, die über das festgelegte Maß hinausgehen.

Ziel-Risikostruktur:

Die Ziel-Risikostruktur wird vom Vorstand auf Basis des Geschäftsmodells und der Geschäftsstrategie der Meinl Bank definiert. Die Festlegung der Ziel-Risikostruktur erfolgt auf Basis der bestehenden Ist-Risikostruktur (aktuelles Risikoprofil). Bei unbeabsichtigten Abweichungen zwischen Ziel-Risikostruktur und Ist-Risikostruktur sind vom Gesamtvorstand entsprechende Gegenmaßnahmen zu treffen.

Die Festlegung der Ziel-Risikostruktur erfolgt auf Basis der strategischen Entscheidung, welche Risiken in welchem Ausmaß zukünftig in Kauf genommen und welche vermieden werden sollen. In Hinblick auf die Risikovermeidung werden verschiedene Methoden der Risikosteuerung wie Risikoverminderung/-limitierung, Risikodiversifikation und Risikotransfer/-überwälzung unterschieden. Die Ziel-Risikostruktur dient somit auch als Basis für Risikosteuerungsmaßnahmen wie z.B. die Festlegung neuer bzw. die Anpassung bestehender Limits (sowohl auf Gesamtbankebene als auch auf Ebene einzelner Risikoarten).

Gesamtbankrisikosteuerung:

Die Risikotragfähigkeitsanalyse („RTFA“) stellt einen wesentlichen Baustein des gesamtbankbezogenen Risikomanagementprozesses dar. Die RTFA bildet zudem die Grundlage für die Risikostrategie der Bank, da Geschäfte aufgrund des ihnen inhärenten Risikos nur bis zu einem gewissen Ausmaß von den vorhandenen RDM getragen werden können. Über die Höhe der vorhandenen RDM werden die Art und das Ausmaß der risikobehafteten Aktivitäten der Bank auf ein für die Bank angemessenes Niveau begrenzt. Somit hat die RTFA signifikante Auswirkungen auf das Verhalten der Bank bei der Übernahme von Risiken und bei der Fokussierung bzw. Ausweitung ihrer Geschäftstätigkeit.

Im Rahmen der RTFA werden in einem ersten Schritt die der Bank zur Abdeckung von Risiken zur Verfügung stehenden Risikodeckungsmassen („RDM“) festgelegt und quantifiziert. RDM setzen sich aus den vorhandenen finanziellen Mitteln – das sind im Wesentlichen eigenkapital(ähnliche) Positionen der Bank – zusammen. Die RDM bilden einen „Risikopolster“ für den Fall des Schlagendwerdens von Risiken.

Eine nicht vollständige Auslastung von RDM bewirkt, dass die Bank einen zusätzlichen Risikopuffer besitzt, der z.B. für die Erschließung neuer Geschäftsfelder eingesetzt werden kann. Gleichzeitig stellt der Risikopuffer sicher, dass nicht oder unzureichend quantifizierte Risiken der Gesamtbank aufgefangen werden können.

In einem weiteren Schritt wird das Gesamtrisikopotenzial (Verlustpotenzial) je Szenario (Going Concern-Szenario, Liquidationsfall-Szenario) quantifiziert und den definierten RDM gegenübergestellt. Für jedes Szenario wird berechnet, ob und in welchem Ausmaß das Gesamtbankrisikopotenzial durch die vorhandenen RDM gedeckt ist und ob noch ausreichend RDM vorhanden sind.

Definition „Risikotragfähigkeit“

Die Risikotragfähigkeit (RTF) bezeichnet die Fähigkeit einer Bank, die Risiken ihres Geschäfts durch die vorhandenen finanziellen Mittel jederzeit und ausreichend zu decken. Da eine Bank den Eintritt von Risiken grundsätzlich nicht verhindern kann, sollen die bei Schlagendwerden von Risiken eintretenden Verluste durch diese finanziellen Mittel – im Folgenden als Risikodeckungsmassen (RDM) bezeichnet – aufgefangen werden.

Im Rahmen der Durchführung der RTFA sind die folgenden Schritte erforderlich:

- Festlegung des Risikoappetits
- Festlegung bzw. Quantifizierung der vorhandenen RDM
- Quantifizierung der identifizierten Risiken durch Ermittlung des Risikopotenzials auf Einzelrisikoebene und Aggregation zu einem Gesamtbankrisikopotenzial für zwei Szenarien (Going Concern und Liquidationsfall)
- Gegenüberstellung des Gesamtbankrisikopotenzials zu den RDM

Die RTFA wird für zwei verschiedene Szenarien berechnet (Going Concern und Liquidationsfall), die in der untenstehenden Tabelle definiert werden:

Szenario 1	Szenario 2
<i>Going Concern</i>	<i>Liquidationsfall</i>
Die Ermittlung der Risikotragfähigkeit beruht auf der Annahme des Fortbestandes der geordneten operativen Geschäftstätigkeit in der Meinel Bank unter Sicherstellung der jederzeitigen Erfüllung der regulatorischen Mindestanforderungen.	Die Ermittlung der Risikotragfähigkeit erfolgt unter Berücksichtigung der Gläubigerbedürfnisse. Eine Einhaltung der regulatorischen Mindestanforderungen ist nicht mehr gewährleistet.
Die Bank legt individuell fest, was unter geordneter operativer Geschäftstätigkeit zu verstehen ist.	Um ein höheres Sicherheitsniveau bei der Befriedigung der Gläubigeransprüche zu erreichen, gelangen zusätzliche Risikopuffer und, für Zwecke der Kreditrisikoquantifizierung, ein höheres Konfidenzniveau zur Anwendung.

Kernbedingung der RTFA ist, dass die Summe der gemessenen Risiken auf Gesamtbankebene (Gesamtbankrisikopotenzial) durch die Summe der verfügbaren Risikodeckungsmassen jederzeit gedeckt sein muss.

Neben der RTFA erfolgt eine tourliche Durchführung von Stresstests, die einerseits eine starke Erhöhung des Risikopotenzials bei Unterstellung von bestimmten, definierten Ereignissen („Stress-Events“) zur Folge und andererseits negative Auswirkungen auf die Höhe der verfügbaren Risikodeckungsmassen zur Abdeckung möglicher eintretender Verluste simulieren. Bei konkreter Antizipation eines entsprechenden Ereignisses ist die Durchführung eines „ad-hoc Stresstests“ geplant. Die zu verändernden Parameter sind im Einzelfall zu bestimmen. Das Ziel von Stresstests ist eine vorausschauende

Betrachtungsweise des Risikomanagements für die strategische Planung und die Eigenkapitalplanung. Durch die vorausschauende Perspektive kann der Stresstest zur proaktiven Steuerung von Risiken herangezogen werden.

Durch das Bundesgesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken (BaSAC) sind Finanzinstitute aufgefordert, über einen Sanierungsplan zu verfügen und diesen in regelmäßigen Intervallen zu aktualisieren. Die MeInl Bank hat einen Sanierungsplan implementiert, Frühwarn- und Sanierungsindikatoren festgelegt, anhand derer eine mögliche Krise frühzeitig identifiziert und gegebenenfalls Sanierungsmaßnahmen eingeleitet werden können. Der Sanierungsplan umfasst eine umfangreiche Anzahl definierter Maßnahmen, die ergriffen werden sollen, um die finanzielle Stabilität wiederherzustellen. Die Überwachung und Berichterstattung dieser Frühwarn- und Sanierungsindikatoren erfolgt auf monatlicher Basis an die Geschäftsleitung.

Artikel 435 Abs. 1 lit. b CRR

Der Vorstand hat entsprechend der Geschäftsverteilung die gemeinsame Verantwortung für die Gesamtbanksteuerung und ist darüber hinaus für die risikopolitischen Grundsätze, die Festlegung von Risikoappetit und Risikostrategie, eine angemessene Risikoinfrastruktur sowie für die Risikosteuerung verantwortlich.

In der MeInl Bank erfolgt eine durchgängige Trennung von Funktionen und Organisationseinheiten, die Risiken aktiv eingehen und steuern sowie Organisationseinheiten, die Risiken überwachen. Diese Trennung erfolgt durchgängig bis auf Vorstandsebene in Form einer Ressortverteilung in Markt- und Marktfolge. Die unmittelbaren Risikomanagement-Funktionen sind in der MeInl Bank bei dem für Risikomanagement zuständigen Vorstandsmitglied gebündelt. Der Bereich Risikocontrolling ist direkt unter dem für die Marktfolge verantwortlichen Vorstand angesiedelt und ist im Prozess der Gesamtbanksteuerung multifunktional integriert. Zum einen erfolgen hier die Risikomessung, Risikoüberwachung und das Risikoreporting sowie die Mitwirkung an der Risikosteuerung im Rahmen des Risk Monitoring Committees („RMC“). Zum anderen werden Aufgaben zur Unterstützung des RMC in der Gesamtbanksteuerung übernommen. Dazu zählen die Aggregation der Einzelrisiken und das laufende Reporting über die Risikosituation in Form des ICAAP-Reports. Die Steuerung der Risiken erfolgt durch das Risk Monitoring Committee. Das Gremium tagt einmal pro Quartal. Dieses Gremium ist ein wesentliches Element der Gesamtbanksteuerung.

Die Anwendung von Grundsätzen, Methoden und Prozessen des Risikomanagements wird regelmäßig von der Internen Revision geprüft und auf ihre Angemessenheit hin evaluiert.

Artikel 435 Abs. 1 lit. c CRR

Die Messung des Risikopotenzials in der MeInl Bank erfolgt unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Proportionalität. Im Sinne der Proportionalität kann sich eine Bank einfacher oder komplexer Messmethoden zur Quantifizierung des Risikopotenzials bedienen. Die Zulässigkeit der Verwendung von einfachen Methoden, wie z.B. der aufsichtsrechtlichen Standardmethoden zur Ermittlung des Eigenmittelerfordernisses (d.h. die Anwendung des Kreditrisiko-Standardansatzes zur Quantifizierung des Kreditrisikos und die Anwendung des Basisindikatoransatzes zur Quantifizierung des operationellen Risikos) hängt primär von der Art (Risikogehalt und Komplexität) und vom Umfang der Geschäftstätigkeit ab.

Die zentrale Analyse der Gesamtbankrisikosituation unter Einbezug aller relevanten Risiken erfolgt anhand der Risikotragfähigkeitsanalyse („RTFA“) die quartalsweise im Rahmen der Sitzung des Risk Monitoring Committees berichtet wird.

Berücksichtigung des Proportionalitätsprinzips bei der Ermittlung des Risikopotenzials

Im einfachsten Fall kann eine Bank, die sich in der Risikomessung bei Kredit-, Markt- und operationellen Risiken an den Standardverfahren zur Berechnung des Mindesteigenmittelerfordernisses orientiert, die so berechneten Eigenmittel als Risikopotenzial verwenden und diese bei der Risikotragfähigkeitsanalyse den Risikodeckungsmassen gegenüberstellen. Eine ausschließliche Anlehnung an die Standardverfahren zur Berechnung der Mindesteigenmittelerfordernisse ist jedoch in der Regel für den ICAAP nicht ausreichend, da so nicht alle wesentlichen Risiken einer Bank Berücksichtigung finden. Zur Berücksichtigung der darüber hinausgehenden wesentlichen Risiken bestehen zwei Möglichkeiten:

- Einerseits können die wesentlichen Risiken, die durch die Risikoarten zur Berechnung der Mindesteigenmittelerfordernisse nicht abgedeckt sind (wie z.B. das Geschäftsrisiko, Reputationsrisiko), über einen Puffer berücksichtigt werden.
- Andererseits können die zusätzlichen wesentlichen Risiken separat quantifiziert und zu dem Eigenmittelerfordernis addiert werden. In diesem Fall würde für bestimmte Risiken der institutsspezifische Risikograd quantifiziert und für andere Risiken lediglich ein pauschaler Puffer ermittelt.

Da sich die oben beschriebene „einfache“ Methode bei der Ermittlung des Risikopotenzials an den Verfahren zur Berechnung der Mindesteigenmittelerfordernisse orientiert, ist es sinnvoll, die Risikotragfähigkeitsanalyse ebenfalls an diese anzulehnen.

Dabei sollten Banken die Steuerung anhand eines institutsspezifisch festgelegten internen Kapitalziels oberhalb der acht Prozent durchführen, wenn nicht nachgewiesen werden kann, dass alle wesentlichen Risiken bereits über die Verfahren

zur Berechnung des Eigenmittelerfordernisses abgedeckt sind. Mit Hilfe dieser Lösung lassen sich nur sehr unscharfe Aussagen über die Risikotragfähigkeit ableiten. Im Sinne des Proportionalitätsgedankens empfiehlt sich eine solche Vorgehensweise daher nur für risikoarme, kleinere Banken.

Die Meinl Bank wählt in Anwendung des Proportionalitätsprinzips aufgrund des beschriebenen Risikoprofils, der geringen Risikoausprägung der finanziellen Risiken und der risikoaversen Risikostrategie diesen vereinfachten Ansatz zur Berechnung des Risikopotenzials.

Die Meinl Bank betrachtet im Rahmen der Ermittlung des Gesamtbankrisikopotenzials und der Risikotragfähigkeitsanalyse zwei Szenarien (Going Concern-Szenario und Liquidationsfall-Szenario). Die beiden Szenarien verfolgen unterschiedliche Methoden zur Quantifizierung des Risikopotenzials. Die jeweils zur Anwendung kommenden Methoden werden nachfolgend beschrieben.

Ermittlung des Risikopotenzials für das Kreditrisiko

Allgemeines

In Anlehnung an Artikel 92 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 erfolgt zunächst die Berechnung des Mindesteigenmittelerfordernisses für das Kreditrisiko, verringert um den Wert für das Beteiligungsrisiko, zum jeweiligen Monatsultimo gemäß dem Kreditrisiko-Standardansatz. Die Berechnung erfolgt auf Basis aktueller Zahlen, da die Bildung von Durchschnittswerten kurzfristige Entwicklungen verschleiern könnte.

Diesem Wert wird die Summe aus direkt eingetretenen Verlusten (Direktabschreibungen und Verluste, die über die gebildeten Wertberichtigungen hinausgehen) aus dem Kreditgeschäft innerhalb eines Betrachtungszeitraumes von einem Jahr gegenübergestellt.

Der Durchschnitt beider Werte (d.h. das durchschnittliche Mindesteigenmittelerfordernis für das Kreditrisiko und die Summe der direkt eingetretenen Verluste) bildet – erhöht um einen Szenario abhängigen Risikopuffer – das Risikopotenzial für das Kreditrisiko im Liquidationsfall.

Szenarioabhängige Modellannahmen

Das Risikopotenzial für das Kreditrisiko wird für Zwecke der internen Gesamtbankrisikosteuerung um den folgenden Puffer erhöht:

- Risikopuffer i.H.v. 10% im Normalfall („Going Concern“)
- Risikopuffer i.H.v. 30% im Worst Case („Liquidationsfall“)

Ermittlung des Risikopotenzials für das Beteiligungsrisiko

Allgemeines

In Anlehnung an Artikel 92 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 erfolgt zunächst die Berechnung des Mindesteigenmittelerfordernisses für das Kreditrisiko zum jeweiligen Monatsultimo gemäß dem Kreditrisiko-Standardansatz. Jener Teil des regulatorischen Eigenmittelerfordernisses, der auf Beteiligungen entfällt, wird im Rahmen der internen Risikosteuerung als Risikopotenzialwert angesetzt.

Szenarioabhängige Modellannahmen

Das Risikopotenzial für das Beteiligungsrisiko wird für Zwecke der internen Gesamtbankrisikosteuerung um den folgenden Puffer erhöht:

- Risikopuffer i.H.v. 10% im Normalfall („Going Concern“)
- Risikopuffer i.H.v. 30% im Worst Case („Liquidationsfall“)

Ermittlung des Risikopotenzials für das Marktrisiko (Risiko aus Handelsbuchpositionen)

Allgemeines

In Anlehnung an Artikel 92 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 erfolgt zunächst die Berechnung des Mindesteigenmittelerfordernisses zur Unterlegung des Marktrisikos im Handelsbuch (allgemeines und spezifisches Positionsrisiko) zum jeweiligen Monatsultimo. Die Berechnung erfolgt auf Basis aktueller Zahlen, da die Bildung von Durchschnittswerten kurzfristige Entwicklungen verschleiert.

Diesem Wert wird die Summe aus Verlusten aus Wertpapierpositionen (Nettoposition aus Buchwert/Marktwert; realisierte Verluste im Handels- und Bankbuch für die vorangehenden 12 Monate) innerhalb eines Betrachtungszeitraumes von einem Jahr gegenübergestellt.

Der höhere der beiden Werte bildet – erhöht um einen Szenario abhängigen Risikopuffer – das Risikopotenzial für das Marktrisiko aus Handelsbuchpositionen.

Szenarioabhängige Modellannahmen

In Rahmen der Berechnung des Risikopotenzials aus Marktpreisrisiken werden das Risiko aus Handelsbuchpositionen sowie das Fremdwährungsrisiko jeweils um einen Puffer erhöht:

- Risikopuffer i.H.v. 10% im Normalfall („Going Concern“)
- Risikopuffer i.H.v. 30% im Worst Case („Liquidationsfall“)

Ermittlung des Risikopotenzials für das Fremdwährungsrisiko

Allgemeines

In Anlehnung an Artikel 92 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 erfolgt zunächst die Berechnung des Mindesteigenmittelerfordernisses zur Unterlegung des Fremdwährungsrisikos zum jeweiligen Monatsultimo. Die Berechnung erfolgt auf Basis aktueller Zahlen, da die Bildung von Durchschnittswerten kurzfristige Entwicklungen verschleiert.

Diesem Wert wird der Summe der tatsächlichen, realisierten Verluste aus Fremdwährungspositionen innerhalb eines Betrachtungszeitraumes von einem Jahr gegenübergestellt.

Der höhere der beiden Werte bildet – erhöht um einen Szenario abhängigen Risikopuffer – das Risikopotenzial für das FX-Risiko.

Szenarioabhängige Modellannahmen

In Rahmen der Berechnung des Risikopotenzials aus Marktpreisrisiken werden das Risiko aus Handelsbuchpositionen sowie das Fremdwährungsrisiko jeweils um einen Puffer erhöht:

- Risikopuffer i.H.v. 10% im Normalfall („Going Concern“)
- Risikopuffer i.H.v. 30% im Worst Case („Liquidationsfall“)

Ermittlung des Risikopotenzials für das operationelle Risiko

Allgemeines

Zur Bestimmung des Risikopotenzials für das operationelle Risiko wird – in Anlehnung an die Bestimmungen zur Ermittlung des aufsichtsrechtlichen Eigenmittelerfordernisses für das operationelle Risiko gemäß dem **Basisindikatoransatz** des Artikel 315 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und in Abhängigkeit des jeweils betrachteten Szenarios – ein Prozentsatz der Bruttobetriebsserträge als Risikopotenzial angesetzt.

Anmerkung

Das Eigenmittelerfordernis zur Unterlegung des operationellen Risikos ist gemäß Basisindikatoransatz (Artikel 315 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 mit 15% der durchschnittlichen Betriebserträge der letzten drei Jahre anzusetzen.

Szenarioabhängige Modellannahmen

Das Risikopotenzial für das operationelle Risiko ergibt sich durch Anwendung der nachfolgenden Prozentsätze auf die durchschnittlichen Betriebserträge der letzten drei Jahre:

- 15% im Normalfall („Going Concern“)
- 30% im Worst Case („Liquidationsfall“)

Ermittlung des Risikopotenzials für das Geschäfts- und Reputationsrisiko

Allgemeines

Für die Berücksichtigung des Geschäftsrisikos (inkl. Reputationsrisiko) wird ein szenarioabhängiger Prozentsatz von wesentlichen Ertragsfaktoren (Nettozinsertrag und Nettoprovisionserträge) angesetzt. Die Summe beider Werte bildet das Risikopotenzial

Szenarioabhängige Modellannahmen

Die Summe der folgenden Anteile am Nettozinsertrag sowie an den Nettoprovisionserträgen wird zur Berücksichtigung des Geschäftsrisiko kalkuliert:

- Jeweils 10% im Normalfall („Going Concern“)
- Jeweils 30% im Worst Case („Liquidationsfall“)

Ermittlung des Risikopotenzials für das Bilanzstrukturrisiko

Allgemeines

Das Bilanzstrukturrisiko wird im Rahmen des ICAAP nach den Regeln der Zinsbindungsbilanz sowohl für die Aktiv- als auch für die Passivseite quantifiziert. Für die Bestimmung des Risikopotenzials des Zinsänderungsrisikos wird gemäß den regulatorischen Meldeerfordernissen (siehe VERA-V) ein Parallelshift der Zinskurve i.H.v. 200 Basispunkten berechnet. Der Wert wird für Zwecke der RTFA um einen Szenario abhängigen Faktor erhöht.

Szenarioabhängige Modellannahmen

Im Rahmen der Berechnung des Risikopotenzials für das Bilanzstrukturrisiko werden Risikoaufschläge in Abhängigkeit des jeweiligen Szenarios festgelegt:

- Risikoaufschlag i.H.v. 10% im Normalfall („Going Concern“)
- Risikoaufschlag i.H.v. 30% im Worst Case („Liquidationsfall“)

Ermittlung des Risikopotenzials für das Liquiditätsrisiko und für Sonstige Risiken

Allgemeines

Zu den nicht oder nur schwer quantifizierbaren Risiken der Meinel Bank zählen unter anderem die folgenden Risikokategorien:

- Für das Liquiditätsrisiko ist das Vorhalten von RDM nicht zweckmäßig. Die Begrenzung wird daher nicht im Rahmen des ICAAP abgebildet.
- Die sonstigen (Modellrisiko, Risiken aus dem makroökonomischen Umfeld) nicht oder nur schwer quantifizierbaren Risiken der Meinel Bank werden über einen Puffer in Form eines Szenario abhängigen Prozentsatzes der errechneten quantifizierbaren Risiken (Kreditrisiko, Beteiligungsrisiko, Marktrisiken, Operationelles Risiko, Bilanzstrukturrisiko, Geschäfts- und Reputationsrisiko) abgedeckt.

Szenarioabhängige Modellannahmen

Das Risikopotenzial für die Sonstigen Risiken ergibt sich durch Anwendung der nachfolgenden Prozentsätze auf die Summe der quantifizierten Risiken:

- 5% im Normalfall („Going Concern“)
- 10% im Worst Case („Liquidationsfall“)

Artikel 435 Abs. 1 lit. d CRR

Risikoappetit

Nach den risikopolitischen Grundsätzen stellt der Risikoappetit einen weiteren Einflussfaktor auf die risikopolitische Grundhaltung der Bank dar. Der Risikoappetit ist definiert als die in geeigneten Werten ausgedrückte Höhe der Bereitschaft der Bank, finanzielle Risiken einzugehen. Der Risikoappetit der Meinl Bank ist in Abhängigkeit der betrachteten Szenarien (Going Concern und Liquidationsfall) festgelegt.

Risikoappetit	
Going Concern	Liquidationsfall
<p>Absicherungsziel des Going Concern-Szenarios (dieses stellt das „Normalfall“-Szenario dar) ist, dass die Bank einen negativen Belastungsfall verkraften und die geordnete Geschäftstätigkeit dennoch fortsetzen kann. Den quantifizierten Risiken werden die beschriebenen Risikodeckungsmassen (RDM) gegenüber gestellt. Im Going Concern-Szenario dürfen nicht mehr als die als RDM 1 und RDM 2 definierten finanziellen Mittel zur Abdeckung des Risikopotenzials herangezogen werden. Finanzielle Mittel, die der RDM 3 zugeordnet sind (d.h. das regulatorische Mindesteigenmittelerfordernis inklusive Puffer), dürfen nicht berührt werden. Zur Abdeckung des Risikopotenzials werden zudem Rückstellungen für jene Risikoarten (z.B. „Klagsrisiko“) gebildet, deren Schlagendwerden sich besonders negativ auf die Risikosituation der Meinl Bank auswirken würde. Damit wird sichergestellt, dass die RDM 3 unter Going Concern Bedingungen nicht angetastet werden müssen.</p> <p>Im Rahmen der Risikotragfähigkeitsanalyse erfolgt eine Überprüfung hinsichtlich der Einhaltung bzw. der etwaigen Überschreitungen des für das Going Concern-Szenario definierten Risikoappetits mit Hilfe eines Ampelsystems:</p> <p>Die Ampel ist grün, solange die Vorwarnstufe nicht ausgelöst wurde. Die Vorwarnstufe (gelb) wird ausgelöst, wenn die RDM 1 zur Gänze und mehr als 50% der finanziellen Mittel der RDM 2 zur Abdeckung des Risikopotenzials aufgebraucht werden. Die Ampel ist rot (Warnstufe), wenn alle finanziellen Mittel der RDM 1 und 80% der RDM 2 aufgebraucht werden und daher der Unternehmensfortbestand gefährdet ist.</p>	<p>Im Liquidationsfall-Szenario (dieses stellt das „Worst Case“-Szenario dar) dürfen nicht mehr als die in RDM 1 und RDM 2 zur Gänze sowie 80% der in RDM 3 definierten finanziellen Mittel aufgebraucht werden.</p> <p>Im Rahmen der Risikotragfähigkeitsanalyse erfolgt eine Überprüfung hinsichtlich der Einhaltung bzw. der etwaigen Überschreitungen des im Liquidationsfall-Szenario definierten Risikoappetits mit Hilfe des folgenden Ampelsystems:</p> <p>Die Ampel ist grün, solange die Vorwarnstufe nicht ausgelöst wurde. Die Vorwarnstufe (gelb) wird ausgelöst, wenn 100% der RDM 1 und 2 sowie mehr als 30% der RDM 3 zur Abdeckung des Risikopotenzials aufgebraucht werden. Die Ampel ist rot, wenn 100% der RDM 1 und 2 sowie 50% der RDM 3 aufgebraucht werden.</p>

Ist das Ergebnis der Risikotragfähigkeitsanalyse, dass die gemessenen Risiken die unter Berücksichtigung des Risikoappetits zur Verfügung stehenden Risikodeckungsmassen nicht überschreiten (d.h. grüne Ampel), so sind keine Maßnahmen zu treffen und es erfolgt eine Darstellung, Kommentierung und Dokumentation der Ergebnisse der Risikotragfähigkeitsanalyse im Rahmen des nächsten RMC.

Offenlegungsbericht 2016

Für den Fall, dass die quantifizierten Risiken im Going Concern-Szenario bzw. im Liquidationsfall-Szenario die unter Berücksichtigung des Risikoappetits zur Verfügung stehenden Risikodeckungsmassen derart erreichen, dass entweder die Vorwarnstufe oder die Warnstufe ausgelöst wird, sind die folgenden Maßnahmen zu treffen:

Vorwarnstufe (gelbe Ampel)	
<i>Going Concern</i>	<i>Liquidationsfall</i>
Erforderliche Maßnahmen	
<ul style="list-style-type: none"> • Siehe Maßnahmen bei „Vorwarnstufe“ im Liquidationsfall, wobei jedenfalls Gegensteuerungsmaßnahmen festzulegen sind: • Aufbereitung einer Entscheidungsgrundlage durch den Bereich Risikocontrolling und Diskussion im Rahmen des Risikokomitees zur Setzung erforderlicher Maßnahmen zur <ul style="list-style-type: none"> – Reduktion des Risikopotenzials bzw. – Erhöhung der RDM bzw. – Adaptierung des Risikoappetits 	<ul style="list-style-type: none"> • Detaillierte Aufbereitung der Ergebnisse der Risikotragfähigkeitsanalyse (v.a. über die zur Messung des Risikopotenzials je Einzelrisikokategorie angesetzten Werte/Parameter). • Identifikation und Detailanalyse der ausschlaggebenden Risikopositionen durch den Bereich Risikocontrolling. • Detaillierte Besprechung der Risikosituation und des Risikogehaltes einzelner Positionen und möglicher zukünftiger Auswirkungen im nächsten Risikokomitee.
Entscheidungsfindung und Überwachung	
<ul style="list-style-type: none"> • Entscheidungen sind vom Risikokomitee zu treffen und zu dokumentieren • Betroffene Entscheidungen sind vom zuständigen Bereichsleiter umzusetzen und die relevanten Risikopositionen laufend zu überwachen • Über die zu treffenden bzw. bereits getroffenen Maßnahmen hat eine Berichterstattung in der nächsten Sitzung des Aufsichtsrates zu erfolgen. 	<ul style="list-style-type: none"> • Entscheidungen sind vom Risikokomitee zu treffen und zu dokumentieren • Laufende Überwachung und Berichterstattung der identifizierten Risikopositionen durch den Bereich Risikocontrolling

Warnstufe (rote Ampel)	
<i>Going Concern</i>	<i>Liquidationsfall</i>
Erforderliche Maßnahmen	
Siehe Maßnahmen zu Going Concern bei gelber Ampel, wobei jedenfalls eine sofortige Eskalation durch den zuständigen Bereichsleiter an die Gesamtgeschäftsleitung (noch vor Abhaltung des nächsten Risikokomitees) sowie an den Aufsichtsrat zu erfolgen hat.	Siehe Maßnahmen zu Liquidationsfall bei gelber Ampel, wobei jedenfalls eine sofortige Eskalation durch den zuständigen Bereichsleiter an die Gesamtgeschäftsleitung (noch vor Abhaltung des nächsten Risikokomitees) zu erfolgen hat.
Entscheidungsfindung und Überwachung	
Siehe oben zu Going Concern bei gelber Ampel.	Siehe oben zu Liquidationsfall bei gelber Ampel.

Artikel 435 Abs. 1 lit. e CRR

Der Vorstand der Meinl Bank AG bestätigt, dass die Risikomanagementverfahren und –Systeme so ausgerichtet sind, dass sie in Bezug auf das Risikoprofil und die Risikostrategie der Meinl Bank AG angemessen sind, den gesetzlichen Anforderungen entsprechen und neue regulatorische Anforderungen laufend berücksichtigt werden.

Artikel 435 Abs. 1 lit. f CRR

Die Anforderungen an die Offenlegung der Risikomanagementstrategie, der Risikomanagementverfahren und Risikomanagementpolitik sind in diesem Offenlegungsbericht sowie im Konzern-Risikobericht im Geschäftsbericht 2016 der Meinl Bank umgesetzt. Der Geschäftsbericht ist auf der Homepage der Meinl Bank veröffentlicht.

Die Geschäftsleitung erachtet das bestehende Risikomanagementsystem als dem Risikoprofil und der Risikostrategie als angemessen. Die Meinl Bank geht davon aus, dass die implementierten Methoden, Modelle und Prozesse jederzeit geeignet sind, ein an der Geschäftsstrategie und dem Risikoprofil orientiertes Risikomanagement- und Risikocontrollingsystem sicherzustellen.

Die Risikoerklärung der Geschäftsleitung bezüglich des mit der Geschäftsstrategie verbundenen Risikoprofils sowie dementsprechender Kennzahlen und Angaben, sind im Offenlegungsbericht sowie im Konzern-Risikobericht im Geschäftsbericht 2016 der Meinl Bank dargestellt. Die Geschäftsleitung der Meinl Bank versichert nach bestem Wissen, dass die eingesetzten internen Verfahren und Methoden des Risikomanagements geeignet sind, fortwährend ein umfassendes Bild über das Risikoprofil zu vermitteln und die Risikotragfähigkeit nachhaltig zu gewährleisten.

Die Meinl Bank geht Risiken im Zuge der Geschäftstätigkeit nur innerhalb klar geregelter Richtlinien und Limits mit dem Ziel eines ausgewogenen Risiko-Ertragsprofils der Bank ein. Dazu sind für die wesentlichen Risiken klare Strategien dokumentiert, die eine adäquate Begrenzung dieser Risiken im Sinne einer aktiven Steuerung des Risikoprofils sicherstellen.

Der Vorstand wird über die Risikosituation in Form laufender Risikoberichte inklusive einer vierteljährlichen Risikotragfähigkeitsrechnung informiert. In besonderen Situationen ist eine ad-hoc Berichterstattung vorgesehen.

Der Aufsichtsrat wird über die Risikosituation in Form regelmäßiger Berichterstattung inklusive einer Risikotragfähigkeitsrechnung informiert. Auch hier ist in besonderen Situationen eine ad-hoc Berichterstattung vorgesehen.

Artikel 435 Abs. 2 lit. a CRR

Anzahl der von Mitgliedern des Leitungsorgans bekleideten Leitungs- oder Aufsichtsfunktionen.

	Vorstand gesamt	Aufsichtsrat gesamt
Anzahl Mandate	2	6

Artikel 435 Abs. 2 lit. b CRR

Die Fit & Proper Policy der Meinl Bank AG ist Bestandteil der Dokumentation der Governance Struktur der Meinl Bank AG die gemeinsam mit der Geschäftsstrategie, der Risikostrategie sowie Risiko-Handbuch, AML-Policy, Compliance-Handbuch und IKS-Richtlinien dem Ziel dient, eine umsichtige Führung des Instituts zu gewährleisten und die Wirksamkeit des Risikomanagements zu stärken.

Die Sorgfaltspflichten des § 39 BWG fordern von Kreditinstituten die Einrichtung angemessener Verwaltungs-, Rechnungs- und Kontrollverfahren, die der Art, dem Umfang und der Komplexität der betriebenen Geschäfte angemessen sind. Die Organisationsstruktur hat durch angemessene aufbau- und ablauforganisatorische Abgrenzungen sicherzustellen, dass im Geschäftsbetrieb Interessen- und Kompetenzkonflikte vermieden werden.

Als eine der Konzessionsvoraussetzungen für Kreditinstitute müssen Geschäftsleiter gemäß § 5 Abs 1 Z 8 BWG aufgrund ihrer Vorbildung fachlich geeignet sein und die für den Bankbetrieb erforderlichen Erfahrungen haben. Die fachliche Eignung setzt voraus, dass diese ausreichende Kenntnisse in den beantragten Bankgeschäften sowie Leitungserfahrung haben. Weiters müssen Geschäftsleiter gemäß § 5 Abs 1 Z 7 BWG über geordnete wirtschaftliche Verhältnisse verfügen, und es dürfen keine Tatsachen vorliegen, aus denen sich Zweifel an der persönlichen Zuverlässigkeit ergeben. Die Geschäftsleiter haben gemäß § 5 Abs 1 Z 9a BWG ausreichend Zeit für die Erfüllung ihrer Tätigkeit im Kreditinstitut aufzuwenden. Hierbei sind grundsätzlich die Umstände im Einzelfall und die Art, der Umfang und die Komplexität der Geschäfte des Kreditinstituts zu berücksichtigen.

Für den Aufsichtsratsvorsitzenden normiert § 28a Abs 3 BWG die erforderlichen fachlichen und persönlichen Anforderungen. Die erforderlichen fachlichen und persönlichen Anforderungen für Mitglieder des Aufsichtsrats oder des sonst nach Gesetz oder Satzung zuständigen Aufsichtsorgans bei einem Kreditinstitut sind in § 28a Abs 5 BWG geregelt. Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben gemäß § 28a Abs 5 Z 5 BWG ausreichend Zeit für die Erfüllung ihrer Tätigkeit im Kreditinstitut aufzuwenden.

Gemäß § 30 Abs 7a BWG sind die in § 5 Abs 1 Z 6 bis 9 und § 28a Abs 5 Z 1 bis 4 BWG festgelegten Anforderungen unter Beachtung der Unterschiede in Bezug auf Geschäftsmodell und Organisation auch auf die Geschäftsleiter und Mitglieder des Aufsichtsrats von Finanzholdinggesellschaften und gemischten Finanzholdinggesellschaften anzuwenden.

Im Bereich der Sorgfaltspflichten zur Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung fordert § 41 Abs 4 Z 3 BWG, dass bei der Auswahl des Personals sowie vor der Wahl der Aufsichtsräte auf die Zuverlässigkeit in Bezug auf die Verbundenheit mit rechtlichen Werten zu achten ist.

Die bankinterne Eignungsbeurteilung hat im Rahmen der Erstbestellung zu erfolgen und ist gem § 29 BWG regelmäßig zu evaluieren.

Offenlegungsbericht 2016

Die Erstbestellung des Geschäftsleiters/Aufsichtsrats ist der FMA anzuzeigen (vgl. § 73 Abs 1 Z 3 bzw. § 73 Abs 1 Z 8). Dieser Anzeige der Erstbestellung ist die Bestätigung der Überprüfung der Eignung der betreffenden Person gem. der institutsinternen Beurteilung beizufügen.

Sofern eine nachfolgende Re-evaluierung ergibt, dass die bisher erfüllte Eignung nicht mehr vollumfänglich vorliegt, ist dies als Änderung der Eignungsvoraussetzung der FMA gem. § 73 BWG anzuzeigen (bei Geschäftsleitern gem. § 73 Abs 1 Z 2, bei Aufsichtsräten gem. § 73 Abs 1 Z 8).

Darüber hinaus hat die FMA als Aufsichtsbehörde den Instituten die Anwendung folgender Leitlinien empfohlen:

- „EBA Leitlinien zur Beurteilung der Eignung von Mitgliedern des Leitungsorgans und von Inhabern von Schlüsselfunktionen“ (EBA/GL/2012/06) vom 22. November 2012
- „EBA Leitlinien zur internen Governance (GL44)“ vom 27. September 2011

Als weiteres Dokument existiert das FMA Rundschreiben zur Eignungsprüfung von Geschäftsleitern, Aufsichtsratsmitgliedern und Inhabern von Schlüsselfunktionen (Fit & Proper Rundschreiben) vom November 2014.

Artikel 435 Abs. 2 lit. c CRR

Hinsichtlich der Diversität des Leitungsorgans im Hinblick auf die Vertretung beider Geschlechter hat die Meinl Bank Rechnung getragen und bei der Auswahl neuer Mitglieder im Vorstand auf die Geschlechter Diversität Rücksicht genommen hat und einem Kandidaten des unterrepräsentierten Geschlechts den Vorrang gegeben.

Artikel 435 Abs. 2 lit. d CRR

In der Meinl Bank ist kein eigener Risikoausschuss gemäß § 39d BWG eingerichtet, da die Bilanzsumme den Schwellwert von einer Milliarde Euro nicht übersteigt.

Artikel 435 Abs. 2 lit. e CRR

Die Geschäftsleitung wird über die Risikosituation im Rahmen von Gremien sowie in Form von standardisierten regelmäßigen Berichten informiert. Die Risikoentwicklung wird in den verantwortlichen Gremien erörtert. In besonderen Fällen erfolgt eine umgehende Berichterstattung an die Geschäftsleitung.

Darüber hinaus können risikomanagementrelevante Themenbereiche von allen Mitarbeitern aufgrund der kurzen Informationswege in Form einer zeitnahen Berichterstattung direkt an die Geschäftsleitung kommuniziert werden. Zusätzlich besteht für alle Mitarbeiter die Möglichkeit, dass mögliche Missstände direkt und anonym an eine eigens eingerichtete Whistle-Blowing-Stelle gemeldet werden können.

Der Aufsichtsrat wird in den vierteljährlich stattfindenden Sitzungen über die Risikosituation anhand ausführlicher Risikoberichte informiert. Auch hier ist in besonderen Situationen eine umgehende Berichterstattung vorgesehen.

Artikel 436 CRR – Anwendungsbereich

Artikel 436 lit. a CRR

Alle Angaben in diesem Bericht beziehen sich, soweit nichts anderes vermerkt ist, auf den aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis der Meinl Bank – Kreditinstitutsgruppe gemäß § 245a UGB in Verbindung mit § 59a BWG mit Artikel 18 ff. CRR zum Stichtag 31. Dezember 2016.

Die Meinl Bank Aktiengesellschaft, mit Sitz in Wien stellt das übergeordnete Kreditinstitut der Meinl Bank gemäß Artikel 11 CRR i.V.m. Artikel 18 CRR dar und erfüllt die Offenlegungsanforderungen gemäß Artikel 13 Abs. 1 CRR auf konsolidierter Ebene. Von der Regelung des Artikels 19 CRR wird kein Gebrauch gemacht.

Artikel 436 lit. b CRR

Die einbezogenen Unternehmen der aufsichtsrechtlichen Kreditinstitutsgruppe gemäß § 30 BWG für Zwecke der konsolidierten Eigenmittelberechnung i.S.d. Artikel 18 CRR i.V.m. 19 CRR sind in nachfolgender Tabelle angeführt:

Unternehmen	Art des Instituts	Anteil am Nominalkapital in %	Einbezug in die CRR-KI-Gruppe zum 31.12.2016
Meinl Bank AG	KI	99,99 direkt	vollkonsolidiert
Julius Meinl Investment GmbH	FI	100,00 direkt	vollkonsolidiert
Meinl Capital Advisors AG	FI	100,00 direkt	vollkonsolidiert
Fifth Avenue Investments A.V.V.	EB	100,00 direkt	Equity
Park Avenue Investments A.V.V.	EB	100,00 direkt	Equity
East Advisors Vermögensverwaltung GmbH	RE	99,98 direkt	Equity
BASL Holding GmbH	O	100,00 direkt	Equity
Fides Anlagen- und Maschinen-Vermietung GmbH	O	50,00 direkt	Equity

Legende: KI (Kreditinstitut), FI (Finanzinstitut), RE (Real Estate), EB (Equity Banking), T (Handel), O (Sonstige)

Die wegen untergeordneter Bedeutung nicht in den Konsolidierungskreis einbezogenen Unternehmen sind in nachstehender Tabelle angeführt:

Unternehmen	Art des Instituts	Anteil am Nominalkapital in %	Einbezug in die CRR-KI-Gruppe zum 31.12.2016
Prime Site Immobilien GmbH	O	89,90 direkt	Keine Konsolidierung da kein Finanzinstitut
Hohenlohe Windpark GmbH	O	100,00 direkt	Keine Konsolidierung da kein Finanzinstitut
MMF Beteiligungs GmbH	O	100,00 direkt	Keine Konsolidierung da kein Finanzinstitut
Central European Property Management Ltd.	RE	100,00 indirekt	Keine Konsolidierung da kein Finanzinstitut

Legende: KI (Kreditinstitut), FI (Finanzinstitut), RE (Real Estate), EB (Equity Banking), T (Handel), O (Sonstige)

Artikel 436 lit. c, d, e CRR

Es bestehen keine bedeutenden Hindernisse, welche die unverzügliche Übertragung von Eigenmitteln oder die Rückzahlung von Verbindlichkeiten zwischen Mutter- und vollkonsolidierter Tochterunternehmen einschränken.

Es sind keine Kapitalfehlbeträge bei Gesellschaften, die nicht konsolidiert, sondern abgezogen werden, bekannt.

Die Artikel 7 und 9 werden nicht in Anspruch genommen.

Artikel 437 CRR – Eigenmittel

Artikel 437 Abs. 1 lit. a CRR

Die Überleitungsrechnung vom bilanziell ausgewiesenen Konzernkapital zu dem regulatorisch ausgewiesenen Kapital stellt sich folgendermaßen dar:

Überleitung der Eigenmittelbestandteile von UGB auf CRR		
Werte in TEUR	Eigenkapital UGB 31.12.2016	Eigenkapital COREP (CRR) 31.12.2016
Gezeichnetes Kapital	9.000	9.000
Kumuliertes sonstiges Ergebnis (und sonstige Rücklagen)	11.439	11.439
<i>davon Kapitalrücklagen</i>	23.516	23.516
<i>davon Gewinnrücklagen</i>	1.142	1.142
<i>davon Hafrücklage gemäß § 57 Abs. 5 BWG</i>	12.220	12.220
<i>davon Bilanzverlust</i>	-25.581	-25.581
<i>davon Passive Unterschiedsbeträge aus der Kapitalkonsolidierung</i>	142	142
Fonds für allgemeine Bankrisiken gemäß § 57 Abs. 3 BWG	5.736	5.736
Hartes Kernkapital (CET1) vor regulatorischen Anpassungen	26.175	26.175
Immaterielle Vermögenswerte (negativer Betrag)	0	0
Regulatorischen Anpassungen des harten Kernkapitals (CET1) insgesamt	0	0
Hartes Kernkapital (CET1)	26.175	26.175
Zusätzliches Kernkapital (AT1)	0	0
Kernkapital (T1 = CET1 + AT1)	26.175	26.175
Ergänzungskapital	8.268	8.268
Ergänzungskapital (T2)	8.268	8.268
Regulatorische Eigenmittel insgesamt (TC = T1 + T2)	34.443	34.443

Artikel 437 Abs. 1 lit. b und c CRR

Das gezeichnete Kapital beläuft sich zum 31. Dezember 2016 unverändert zum Vorjahr auf TEUR 9.000 und ist in 12.000 auf Namen lautende, voll eingezahlte Stammaktien eingeteilt.

Darüber hinaus sind im CET1 sonstige anrechenbare Rücklagen in Höhe von TEUR 11.439 sowie der Fonds für allgemeine Bankrisiken in Höhe von TEUR 5.736 erfasst. Die anrechenbaren Rücklagen umfassen neben dem kumulierten sonstigen Ergebnis die Gewinnrücklage sowie sonstige Rücklagen wie Hafrücklagen und unbesteuerter Rücklagen.

Das begebene Ergänzungskapital betrifft eine Ergänzungskapitalanleihe mit einem Nominalwert von insgesamt TEUR 10.000 mit einer Laufzeit bis 2025 sowie einer Verzinsung von 4%. Zinszahlungen auf die Ergänzungskapitalanleihe sind nur möglich, wenn diese im Jahresüberschuss vor Rücklagenbewegung Deckung finden. Von dieser Anleihe wurden Nominale TEUR 8.268 platziert.

Offenlegungsbericht 2016

Gemäß Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013 sind folgende Hauptmerkmale und Bedingungen der Kapitalinstrumente aufzulisten:

Basis Meinl Bank – Kreditinstitutgruppe		Aktien Meinl Bank AG
1	Emittent	Meinl Bank AG
2	Einheitliche Kennung	k.A.
3	Für das Instrument geltende Recht	Österreichisches Recht
4	CRR-Übergangsregelungen	Hartes Kernkapital
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit	Hartes Kernkapital
6	Anrechenbar auf Solo-/Konzern-/Solo- und Konzernebene	Solo- und Konzernebene
7	Instrumenttyp	Stammaktien
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel anrechenbarer Betrag (KI-Gruppe)	9.000.000,00
9	Nennwert des Instruments	28.339.565,76
9a	Ausgabepreis	k.A.
9b	Tilgungspreis	k.A.
10	Rechnungslegungsklassifikation	Aktienkapital
11	Ursprüngliches Ausgabedatum	k.A.
12	Unbefristet oder mit Verfalldatum	Unbefristet
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	Keine Fälligkeit
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	Nein
15	Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	k.A.
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	k.A.
17	Feste oder variable Dividenden-/Couponszahlungen	Variabel
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	HV-Beschluss
19	Bestehen eines Dividenden-Stopps	Ja
20a	Vollständig diskretionär, tlw. diskretionär oder zwingend (zeitlich)	Gänzlich diskretionär
20b	Vollständig diskretionär, tlw. diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	Gänzlich diskretionär
21	Bestehen einer Kostenanstiegs Klausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	Nein
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	Nicht kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	Nicht wandelbar
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	k.A.
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	k.A.
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate	k.A.
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ	k.A.
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments in das gewandelt wird	k.A.
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	k.A.
30	Herabschreibungsmerkmale	Nein
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	k.A.
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	k.A.
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	k.A.
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederschreibung	k.A.
35	Position der Rangfolge im Liquidationsfall	k.A.
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	Nein
37	Ggf. unvorschriftsmäßige Merkmale	k.A.

Basis Meinl Bank – Kreditinstitutsgruppe		Aktien Meinl Bank AG
1	Emittent	Meinl Bank AG
2	Einheitliche Kennung	AT0000344023
3	Für das Instrument geltende Recht	Österreichisches Recht
4	CRR-Übergangsregelungen	Hartes Kernkapital/Ergänzungskapital
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit	Ergänzungskapital
6	Anrechenbar auf Solo-/Konzern-/Solo- und Konzernebene	Solo- und Konzernebene
7	Instrumenttyp	Substanzpartizipationskapital
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel anrechenbarer Betrag (KI-Gruppe)	8.267.521,93
9	Nennwert des Instruments	8.267.521,93
9a	Ausgabepreis	k.A.
9b	Tilgungspreis	k.A.
10	Rechnungslegungsklassifikation	Passivum – fortgeführter Einstandswert
11	Ursprüngliches Ausgabedatum	1995
12	Unbefristet oder mit Verfalldatum	Unbefristet
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	Keine Fälligkeit
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	Nein
15	Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	k.A.
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	k.A.
17	Feste oder variable Dividenden-/Couponzahlungen	Fest
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	6%
19	Bestehen eines Dividenden-Stopps	Nein
20a	Vollständig diskretionär, tlw. diskretionär oder zwingend (zeitlich)	teilweise diskretionär
20b	Vollständig diskretionär, tlw. diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	zwingend diskretionär
21	Bestehen einer Kostenansteigsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	Nein
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	Nicht kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	Nicht wandelbar
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	k.A.
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	k.A.
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate	k.A.
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ	k.A.
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments in das gewandelt wird	k.A.
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	k.A.
30	Herabschreibungsmerkmale	Nein
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	k.A.
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	k.A.
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	k.A.
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederschreibung	k.A.
35	Position der Rangfolge im Liquidationsfall	k.A.
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	Nein
37	Ggf. unvorschriftsmäßige Merkmale	k.A.

Artikel 437 Abs. 1 lit. d und e CRR

In der nachfolgenden Tabelle werden die Eigenmittel nach UGB sowie die anzuwendenden Abzugsposten und die Übergangsbestimmungen gemäß der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013 der Kommission vom 20. Dezember 2013 dargestellt.

	(A) 31.12.2016 in TEUR	(B) Verweis auf Artikel in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	(C) Beträge, die der Behandlung vor der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unterliegen oder vorgeschriebener Restbetrag gemäß Verordnung (EU) Nr. 575/2013
Hartes Kernkapital (CET1): Instrumente und Rücklagen			
1 Kapitalinstrumente und das mit Ihnen verbundene Agio	9.000	26 (1), 27, 28, 29, Verzeichnis der EBA gemäß Artikel 26 (3)	-
davon: gezeichnetes Kapital	9.000	Verzeichnis der EBA gemäß Artikel 26 (3)	-
2 Einbehaltene Gewinne	-	26 (1) (c)	-
3 Kumuliertes sonstiges Ergebnis (und sonstige Rücklagen, zur Berücksichtigung nicht realisierter Gewinn und Verluste nach den anwendbaren Rechnungslegungsstandards)	11.439	26 (1)	-
3a Fonds für allgemeine Bankrisiken	5.736	26 (1) (f)	-
4 Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 3 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das CET1 ausläuft	-	486 (2)	-
Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandsschutz bis 1. Januar 2018	-	483 (2)	-
5 Minderheitsbeteiligungen (zulässiger Betrag in konsolidiertem CET1)	-	84, 479, 480	-
5a Von unabhängiger Seite geprüfte Zwischengewinne, abzüglich aller vorhersehbaren Abgaben und Dividenden	-	26 (2)	-
6 Hartes Kernkapital (CET1) vor regulatorischen Anpassungen	26.175		-
Hartes Kernkapital (CET1): regulatorische Anpassungen			
7 Zusätzliche Bewertungsanpassungen (negativer Betrag)	-	34, 105	-
8 Immaterielle Vermögenswerte (verringert um entsprechende Steuerschulden) (negativer Betrag)	0	36 (1) (b), 37, 472 (4)	-
9 In der EU: leeres Feld	-		-
10 Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, ausgenommen derjenigen, die aus temporären Differenzen resultieren (verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Art. 38 Absatz 3 erfüllt sind) (negativer Betrag)	-	36 (1) (c), 38, 472 (5)	-
11 Rücklagen aus Gewinnen oder Verlusten aus zeitwertbilanzierten Geschäften zur Absicherung von Zahlungsströmen	-	33 (a)	-
12 Negative Beträge aus der Berechnung der erwarteten Verlustbeträge	-	36 (1) (d), 40, 159, 472 (6)	-
13 Anstieg des Eigenkapitals, der sich aus verbrieften Aktiva ergibt (negativer Betrag)	-	32 (1)	-
14 Durch Veränderungen der eigenen Bonität bedingte Gewinne oder Verluste aus zum beizulegenden Zeitwert bewerteten eigenen Verbindlichkeiten	-	33 (b)	-
15 Vermögenswerte aus Pensionsfonds mit Leistungszusage (negativer Betrag)	-	36 (1) (e), 41, 472 (7)	-
16 Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des harten Kernkapitals (negativer Betrag)	-	36 (1) (f), 42, 472 (8)	-

	(A) 31.12.2016 in TEUR	(B) Verweis auf Artikel in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	(C) Beträge, die der Behandlung vor der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unterliegen oder vorgeschriebener Restbetrag gemäß Verordnung (EU) Nr. 575/2013
28 Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals (CET1) insgesamt	0		-
29 Hartes Kernkapital (CET1)	26.175		-
Zusätzliches Kernkapital (AT1): Instrumente			
30 Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	-	51, 52	-
31 davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Eigenkapital eingestuft	-		-
32 davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Passiva eingestuft	-		-
33 Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 4 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf AT1 ausläuft	-	486 (3)	-
Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandsschutz bis 1. Januar 2018	-	483 (3)	-
34 Zum konsolidierten zusätzlichen Kernkapital zählende Instrumente des qualifizierten Kernkapitals (einschließlich nicht in Zeile 5 enthaltener Minderheitsbeteiligungen), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden	-	85, 86, 480	-
35 davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft	-	486 (3)	-
36 Zusätzliches Kernkapital (AT1) vor regulatorischen Anpassungen	-		-
Zusätzliches Kernkapital (AT1): regulatorische Anpassungen			
37 Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (negativer Betrag)	-	52 (1) (b), 56 (a), 57, 475 (2)	-
38 Positionen in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	-	56 (b), 58, 475 (3)	-
39 Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10% und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	-	56 (c), 59, 60, 79, 475 (4)	-
40 Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10% und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	-	56 (d), 59, 79, 475 (4)	-
41 Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (d.h. CRR-Restbeträge)	-		-
41a Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 472 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	-	472, 472 (3) (a), 472 (4), 472 (6), 472 (8) (a), 472 (9), 472 (10) (a), 472 (11) (a)	-
davon: immaterielle Vermögensgegenstände	-		-
41b Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 475 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	-	477, 477 (3), 477 (4) (a)	-
41c Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR-Behandlung erforderlichen Abzüge	-	467, 468, 481	-

	(A) 31.12.2016 in TEUR	(B) Verweis auf Artikel in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	(C) Beträge, die der Behandlung vor der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unterliegen oder vorgeschriebener Restbetrag gemäß Verordnung (EU) Nr. 575/2013
42 Betrag der von den Posten des Ergänzungskapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das Ergänzungskapital des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	-	56 (e)	-
43 Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals (AT1) insgesamt	0		-
44 Zusätzliches Kernkapital (AT1)	0		-
45 Kernkapital (T1 = CET1 + AT1)	26.175		-
Ergänzungskapital (T2): Instrumente und Rücklagen			
46 Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	8.268	62, 63	-
47 Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 5 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das T2 ausläuft	-	486 (4)	-
Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandsschutz bis 1. Januar 2018	-	483 (4)	-
48 Zum konsolidierten Ergänzungskapital zählende qualifizierte Eigenmittelinstrumente (einschließlich nicht in den Zeilen 5 bzw. 34 enthaltener Minderheitsbeteiligungen und AT1-Instrumente), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden	-	87, 88, 480	-
49 davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft	-	486 (4)	-
50 Kreditrisikooanpassungen	-	62 (c), und (d)	-
51 Ergänzungskapital (T2) vor regulatorischen Anpassungen	8.268		-
Ergänzungskapital (T2): regulatorische Anpassungen			
52 Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen (negativer Betrag)	-	63 (b) li), 66 (a), 67, 477 (2)	-
53 Positionen in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmitteln künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	-	66 (b), 68, 477 (3)	-
54 Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10% und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	-	66 (c), 69, 70, 79, 477 (4)	-
54a davon: neue Positionen, die keinen Übergangsbestimmungen unterliegen	-		-
54b davon: Positionen, die vor dem 1. Januar 2013 bestanden und Übergangsbestimmungen unterliegen	-		-
55 Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	-	66 (d), 69, 79, 477 (4)	-
56 Regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals in Bezug auf Beträge die der Vor-CRR-Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (d.h. CRR-Restbeträge)	-		-
56a Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 472 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	-	472, 472 (3) (a), 472 (4), 472 (6), 472 (8) (a), 472 (9), 472 (10) (a), 472 (11) (a)	-

	(A) 31.12.2016 in TEUR	(B) Verweis auf Artikel in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	(C) Beträge, die der Behandlung vor der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unterliegen oder vorgeschriebener Restbetrag gemäß Verordnung (EU) Nr. 575/2013
56b	-	475, 475 (2) (a), 475 (3), 475 (4) (a)	-
56c	-	467, 468, 481	-
57	0		-
58	8.268		-
59	34.443		-
59a	-		-
	-	472, 472 (5), 472 (8) (b), 472 (10) (b), 472 (11) (b)	-
	-	475, 475 (2) (b), 475 (2) (c), 475 (4) (b)	-
	-	477, 477 (2) (b), 477 (2) (c), 477 (4) (b)	-
60	247.258		-
Eigenkapitalquoten und -puffer			
61	10,59%	92 (2) (a), 465	
62	10,59%	92 (2) (b), 465	
63	13,93%	92 (2) (c)	
64	5,133%	CRD 128, 129, 130	
65	0,625%		
66	0,008%		
67	-		
67a	-	CRD 131	
	(A) 31.12.2016 in TEUR	(B) Verweis auf Artikel in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	(C) Beträge, die der Behandlung vor der Verordnung (EU) Nr.

			575/2013 unterliegen oder vorgeschriebener Restbetrag gemäß Verordnung (EU) Nr. 575/2013	
68	Verfügbares hartes Kernkapital für die Puffer (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	6,09%	CRD 128	
Eigenkapitalquoten und –puffer				
72	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Kapitalinstrumenten von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10% und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	-	36 (1) (h), 45, 46, 472 (10), 56 (c), 59, 60, 475 (4), 66 (c), 69, 70, 477 (4)	-
73	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10% und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	-	36 (1) (i), 45, 48, 470, 472 (11)	-
74	In der EU: leeres Feld			
75	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (unter dem Schwellenwert von 10%, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind)	-	36 (1) (c), 38, 48, 470, 472 (5)	-
Anwendbare Obergrenzen für die Einbeziehung von Wertberichtigungen in das Ergänzungskapital				
76	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der Standardansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)	-	62	-
77	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des Standardansatzes	-	62	-
78	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der auf internen Beurteilungen basierende Ansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)	-	62	-
79	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des auf internen Beurteilungen basierenden Ansatzes	-	62	-
Eigenkapitalinstrumente, für die die Auslaufregelungen gelten (anwendbar nur vom 1. Januar 2013 bis 1. Januar 2022)				
80	Derzeitige Obergrenze für CET1-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	-	484 (3), 486 (2) und (5)	-
81	Wegen Obergrenze aus CET1 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	-	484 (3), 486 (2) und (5)	-
82	Derzeitige Obergrenze für AT1-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	-	484 (4), 486 (3) und (5)	-
83	Wegen Obergrenze aus AT1 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	-	484 (4), 486 (3) und (5)	-
84	Derzeitige Obergrenzen für T2-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	-	484 (5), 486 (4) und (5)	-
85	Wegen Obergrenze aus T2 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	-	484 (5), 486 (4) und (5)	-

Die jeweiligen Kapitalquoten der Meinl Bank werden auf Basis der in der CRR festgelegten Grundlage ermittelt, indem die entsprechende regulatorische Kapitalkomponente der Gesamtrisikomessgröße gegenübergestellt wird.

Aufsichtsrechtliche Korrekturposten für zeitwertbilanzierte nicht realisierte Gewinne nach Artikel 468 CRR sowie Posten nach Artikel 33 und Artikel 34 i.V.m. Artikel 105 CRR sind für die Meinl Bank aufgrund fehlender Geschäftsgrundlage nicht relevant.

Artikel 437 Abs. 1 lit. f CRR

Es werden keine Kapitalquoten offengelegt, die mit Hilfe von Eigenmittelbestandteilen berechnet werden, die auf einer anderen als der in festgelegter Grundlage ermittelt wurden.

Artikel 438 CRR – Eigenmittelanforderungen

Artikel 438 lit. a CRR

Das interne Kapitaladäquanzverfahren (ICAAP) bildet einen Teil des als „Säule 2“ bezeichneten Regelwerks. Die in der Meinel Bank etablierten, auf ICAAP bezogenen Prozesse und Methoden stellen sicher, dass die bestehende Risikodeckungsmasse ausreicht, um für wesentliche, unerwartet schlagend gewordene Risiken abdecken zu können.

Die Risikotragfähigkeit wird quartalsweise im Rahmen der Risikotragfähigkeitsrechnung einer qualitativen und quantitativen Kontrolle unterzogen, im Risk Monitoring Committee (RMC) besprochen bzw. dem Gesamtvorstand berichtet.

Das gesamte Eigenmittelerfordernis setzt sich wie folgt zusammen:

Mindesteigenmittelerfordernis		
Werte in TEUR	Risikogewichtete Positionswerte	Eigenkapitalanforderung
Eigenmittelerfordernis Kreditrisiko	153.506	12.280
Eigenmittelerfordernis Marktrisiko	17.617	1.409
Eigenmittelerfordernis CVA-Risiko	19.779	1.582
Eigenmittelerfordernis operationelles Risiko	56.355	4.508
Gesamtes Eigenmittelerfordernis (Gesamtrisiko)	247.258	19.781

Artikel 438 lit. b CRR

In Bezug auf Artikel 438 lit. b CRR erfolgt eine Leermeldung.

Artikel 438 lit. c CRR

Für die Ermittlung der Eigenmittelanforderung für das Kreditrisiko wendet die Meinel Bank den Standardansatz gemäß Teil 3 Titel II CRR an.

Risikopositionsklassen des Kreditrisiko-Standardansatzes gemäß Art. 112 CRR		
Werte in TEUR	Risikogewichtete Positionswerte	Eigenkapitalanforderung
Risikopositionen gegenüber Staaten oder Zentralbanken	0	0
Risikopositionen gegenüber Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	0	0
Risikopositionen gegenüber Öffentliche Stellen	0	0
Risikopositionen gegenüber Multilaterale Entwicklungsbanken	0	0
Risikopositionen gegenüber internationale Organisationen	0	0
Risikopositionen gegenüber Institute	15.878	1.270
Risikopositionen gegenüber Unternehmen	48.850	3.908
Risikopositionen aus dem Mengengeschäft	3.493	279
Durch Immobilien besicherte Risikopositionen	25.180	2.014
Ausgefallene Positionen	16.324	1.306
Mit besonders hohem Risiko verbundene Positionen	79	6
Risikopositionen in Form von gedeckten Schuldverschreibungen	0	0
Risikopositionen, die Verbriefungspositionen darstellen	0	0
Risikopositionen gegenüber Instituten und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	0	0
Risikoposition in Form von Anteilen an Organismen für Gemeinsame Anlagen (OGA)	0	0

Offenlegungsbericht 2016

Beteiligungspositionen	10.693	855
Sonstige Positionen	33.008	2.641
Summe Eigenmittelerfordernis	153.506	12.280

Artikel 438 lit. d CRR

Der Artikel 438 lit. d CRR findet in der Meinel Bank keine Anwendung, da die Eigenmittelanforderungen für Kreditrisiken nach dem Standardansatz ermittelt werden.

Artikel 438 lit. e CRR

Für die Ermittlung der Eigenmittelanforderung für das Marktrisiko wendet die Meinel Bank den Standardansatz gemäß Teil 3 Titel IV CRR an.

Die Eigenmittelanforderungen gemäß Artikel 92 Absatz 3 b und c betragen:

Risikoarten des Handelsbuches gemäß Art. 92 (3) lit. b, c) CRR	
Werte in TEUR	Eigenkapitalanforderung
Zinsrisiken	99
Aktienkursrisiken	220
Währungsrisiken	570
Warenpositionsrisiken	520
Summe Eigenmittelerfordernis	1.409

Artikel 438 lit. f CRR

Für die Ermittlung der Eigenmittelanforderung für das operationelle Risiko wendet die Meinel Bank Aktiengesellschaft den Basisindikatoransatz gemäß Teil 3 Titel III CRR an.

Operationelle Risiken	
Werte in TEUR	Eigenkapitalanforderung
Basisindikatoransatz gemäß Art. 315 CRR	4.508
Summe Eigenmittelerfordernis	4.508

Für die Ermittlung der Eigenmittelanforderung für das CVA-Risiko wendet die Meinel Bank Aktiengesellschaft die Standardmethode gemäß Teil 3 Titel VI CRR an.

Gesamtrisikobetrag Anpassung der Kreditbewertung (CVA)	
Werte in TEUR	Eigenkapitalanforderung
Standardmethode gemäß Art. 384 CRR	1.582
Summe Eigenmittelerfordernis	1.582

Artikel 439 CRR – Gegenparteiausfallsrisiko

Artikel 439 lit. a CRR

Die Meinl Bank betrachtet das Kontrahentenausfallsrisiko als Teil des Kreditrisikos und verwendet grundsätzlich eine einheitliche Methode zur Bestimmung des kreditrisikorelevanten Exposures, das im Limitwesen berücksichtigt wird. Das Kreditäquivalent wird aufgrund der Marktwertmethode ermittelt. Die erforderlichen Eigenmittel für das Risiko möglicher Wertanpassungen aufgrund des Gegenparteiausfallsrisikos von Derivaten (CVA-Risiko) werden nach dem Standardansatz berechnet.

Das Eigenmittelerfordernis für das Risiko einer Anpassung der Kreditbewertung (CVA-Risiko) gemäß Artikel 384 CRR beträgt zum 31. Dezember 2016 TEUR 1.582,3.

Artikel 439 lit. b CRR

In den internen Richtlinien wurden einheitliche Verfahren für die Hereinnahme von Sicherheiten und zur Bildung von Kreditrisikovorsorgen festgelegt. Es bestehen keine grundsätzlichen Unterschiede zwischen der Behandlung klassischer und derivativer Gegenparteiausfallsrisikopositionen. Es besteht nur in jenen Fällen ein Kreditrisiko, bei denen der saldierte Marktwert positiv ist (Wiedereindeckungsrisiko). Für Gegenparteiausfallsrisiken aus Derivatgeschäften wird eine Wertanpassung (Credit Value Adjustment, CVA) durchgeführt, welche die Kosten einer Absicherung dieses Risikos auf dem Markt darstellt.

Artikel 439 lit. c CRR

Da für die Ermittlung des Gegenparteiausfallsrisikos kein internes Modell zur Anwendung gelangt, findet Artikel 439 lit. c CRR keine Anwendung.

Artikel 439 lit. d CRR

Derzeit nicht relevant, da keine Geschäftsfälle in derivativen Finanzinstrumenten getätigt werden.

Artikel 439 lit. e, g und h CRR

Es gibt derzeit keine Warenleihgeschäfte bzw. Warenverleihgeschäfte, Lombardgeschäfte und Geschäfte mit langer Abwicklungsfrist in der Meinl Bank. Im Bank- und Handelsbuch wird vom Netting Gebrauch gemacht, d.h. positive Marktwerte werden mit den negativen Marktwerten je Geschäftspartner saldiert.

Zum 31. Dezember 2016 waren ausschließlich Warentermingeschäfte in Höhe von 48,9 Mio. Euro noch nicht abgewickelt. Der positive Marktwert dieser Geschäfte betrug 15,1 Mio. Euro. Es bestanden keine weiteren Geschäfte in derivativen Finanzinstrumenten.

Artikel 439 lit. f CRR

Für die Ermittlung des Risikopositionswertes wird die aufsichtsrechtliche Marktbewertungsmethode herangezogen. Das Kontrahentenrisiko besteht somit aus dem potentiellen Wiedereindeckungsaufwand (positiver Marktwert) zuzüglich dem Add-on als Risikoabschlag. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass sich im Zeitablauf gegenüber Geschäftsbeginn einer Transaktion der Marktwert eines Instruments aufgrund von Marktpreisschwankungen verändern kann. Die interne Ermittlung des Exposure orientiert sich an der für die Eigenkapitalunterlegung vorgeschriebenen Vorgehensweise.

Artikel 439 lit. i CRR

Da für die Ermittlung des Gegenparteiausfallsrisikos kein internes Modell zur Anwendung gelangt, findet Artikel 439 lit. i CRR keine Anwendung.

Artikel 440 CRR – Kapitalpuffer

Artikel 440 Abs. 1 lit. a CRR

Gemäß Artikel 440 CRR in Verbindung mit der Delegierten Verordnung (EU) 2015/1555 ist die geographische Verteilung der für die Berechnung des institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffers für die wesentlichen Kreditrisikopositionen erstmals für das Geschäftsjahr 2016 im Offenlegungsbericht zu veröffentlichen.

Die folgende Tabelle stellt die geographische Verteilung der wesentlichen Kreditrisikopositionen dar, wobei die Methode zur Ermittlung des Belegenheitsorts nach Maßgabe der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1152/2014 erfolgt. Aus Gründen der Übersichtlichkeit und des Informationsgehaltes wird die tabellarische Darstellung auf jene Länder eingeschränkt, die eine Quote zum antizyklischen Kapitalpuffer größer als 0% festgelegt haben oder deren gewichteter Anteil an den Eigenkapitalanforderungen größer oder gleich 1,5% ist.

Aufgrund der geltenden Übergangsbestimmungen beläuft sich die Obergrenze für die Unterlegung des gesamten antizyklischen Kapitalpuffers aller relevanten Länder mit hartem Kernkapital im Jahr 2016 auf 0,625%.

Geografische Verteilung der für die Berechnung des antizyklischen Kapitalpuffers wesentlichen Kreditrisikopositionen												
Werte in TEUR	Allgemeine Kreditrisikopositionen		Risikoposition im Handelsbuch		Verbriefungsrisikoposition		Eigenmittelanforderungen			Gesamt	Gewichtung der Eigenmittelanforderungen	Quote des antizyklischen Kapitalpuffers
	Risikopositionswert (SA)	Risikopositionswert (RB)	Summe der Kauf- und Verkaufsposten im Handelsbuch	Wert der Risikoposition im Handelsbuch (interne Modelle)	Risikopositionswert (SA)	Risikopositionswert (RB)	Davon: Allgemeine Kreditrisikoposition	Davon: Risikoposition im Handelsbuch	Davon: Verbriefungsrisikoposition			
Aufschlüsselung nach Ländern												
Österreich	110.546	0	4	0	0	0	7.454	0	0	7.454	59,16%	0,000%
Tschechische Republik	14.555	0	1.244	0	0	0	886	99	0	985	7,82%	0,000%
Ukraine	11.681	0	0	0	0	0	900	0	0	900	7,15%	0,000%
Zypern	7.754	0	0	0	0	0	821	0	0	821	6,52%	0,000%
Deutschland	6.754	0	0	0	0	0	410	0	0	410	3,26%	0,000%
Belgien	23.366	0	0	0	0	0	374	0	0	374	2,97%	0,000%
Kuba	2.751	0	0	0	0	0	330	0	0	330	2,62%	0,000%
Jersey Insel	707	0	2.384	0	0	0	57	191	0	247	1,96%	0,000%
Vereinigte Staaten	14.932	0	0	0	0	0	239	0	0	239	1,90%	0,000%
Norwegen	22	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0,00%	1,500%
Schweden	15	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0,00%	1,500%
Hongkong	3	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0,00%	0,625%
Sonstige	25.462	0	355	0	0	0	808	28	0	837	6,65%	0,000%
Gesamtsumme	218.549	0	3.988	0	0	0	12.280	319	0	12.599	100,00%	0,000%

Artikel 440 Abs. 1 lit. b CRR

Mit dem institutsspezifischen Kapitalpuffer soll zur Begrenzung übermäßigen Kreditwachstums ein zusätzlicher Kapitalpuffer aus hartem Kernkapital aufgebaut werden.

Die folgende Tabelle zeigt die Höhe des institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffers.

Höhe des institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffers	
Werte in TEUR	
Gesamtforderungsbetrag	247.258
Institutsspezifische Quote des antizyklischen Kapitalpuffers in %	0,00008
Eigenmittelanforderung an den institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffer	20

Der institutsspezifische antizyklische Kapitalpuffer beträgt per 31. Dezember 2016 0,00008% und liegt damit deutlich unter der für das Jahr 2016 gültigen Höchstquote von 0,625%. Eine Limitierung des institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffers erfolgt somit nicht.

Artikel 441 CRR – Indikatoren der globalen Systemrelevanz

Für die Meinel Bank findet der Artikel 441 CRR keine Anwendung, da das Institut gemäß Artikel 131 CRR der Richtlinie 2013/36/EU nicht als „global systemrelevant“ eingestuft ist.

Artikel 442 CRR – Kreditrisikooanpassungen

Artikel 442 lit. a CRR

In der Meinel Bank gilt ein Kunde als überfällig, wenn er mit mehr als 2,5 % des Kundenexposures, bzw. mehr als EUR 250,00 überzogen ist. Die Überfälligkeit beginnt ab dem 1. Tag an dem der Schuldner Raten und/oder Zinsen nicht gezahlt, ein zugesagtes Limit überschritten oder einen nicht genehmigten Rahmen in Anspruch genommen hat und läuft maximal 90 Tage lang. Ein überfälliger Kredit gilt gemäß Artikel 178 CRR dann als Ausfall, wenn eine wesentliche Forderung mehr als 90 Tage überfällig ist bzw. wenn es unwahrscheinlich ist, dass ein Schuldner seine Verbindlichkeiten in voller Höhe begleichen wird. Die Meinel Bank wendet diese Ausfalldefinition immer auf Schuldnerbene an, auch im Mengengeschäft.

Als notleidende Positionen werden alle bilanziellen Kundenlinien in der Default-Risikoklasse „Ausgefallene Positionen“ bezeichnet, bei denen es als wahrscheinlich angesehen wird, dass es nicht möglich sein wird, alle Beträge oder äquivalente Werte entsprechend den Vertragsbedingungen einzubringen. Sobald entweder ein materieller 90-Tage Verzug vorliegt, eine Wertberichtigung dotiert wird oder ein kundenbezogenes Ausfallkriterium zutrifft, wird der Kunde mit all seinen Produkten als ausgefallen gewertet, der Risikoklasse „Ausgefallene Positionen“ zugeordnet.

Artikel 442 lit. b CRR

Den Risiken im Kreditgeschäft wird durch Bildung von Einzelwertberichtigungen Rechnung getragen. Diese bestehen für bilanzielle Kreditgeschäfte aus Wertberichtigungen, für außerbilanzielle Kreditgeschäfte aus Rückstellungen. Für erkennbare Bonitätsrisiken werden Vorsorgen in Höhe des erwarteten Ausfalls gebildet, aufgelöst, soweit das Kreditrisiko entfallen ist, oder verbraucht, wenn die Kreditforderung als uneinbringlich eingestuft und ausgebucht wurde. Ein Wertberichtigungsbedarf wird dann angenommen, wenn – unter Berücksichtigung der Sicherheiten – die voraussichtlichen Rückzahlungsbeträge und Zinszahlungen unter dem Buchwert der Forderung liegen. Dotiert wird im Regelfall der Blankoanteil. Die herangezogenen Kreditrisikooanpassungen in der Meinel Bank betreffen ausschließlich spezifische Kreditrisiko-anpassungen.

Artikel 442 lit. c CRR

Die Risikopositionen und die durchschnittlichen Risikopositionen in der Berichtsperiode stellen sich aufgliedert nach den Risikopositionsklassen wie folgt dar:

Risikopositionsklassen vor Berücksichtigung von Kreditrisikominderungstechniken, Wertanpassungen und Rückstellungen		
Werte in TEUR	31.12.2016	Durchschnitt 2016
Risikopositionen gegenüber Staaten oder Zentralbanken	92.317	101.568
Risikopositionen gegenüber Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	0	0
Risikopositionen gegenüber Öffentliche Stellen	0	0
Risikopositionen gegenüber Multilaterale Entwicklungsbanken	0	0
Risikopositionen gegenüber internationale Organisationen	0	0
Risikopositionen gegenüber Institute	60.833	94.658
Risikopositionen gegenüber Unternehmen	101.852	132.237
Risikopositionen aus dem Mengengeschäft	5.866	7.166
Durch Immobilien besicherte Risikopositionen	40.651	31.276
Ausgefallene Positionen	22.932	18.552
Mit besonders hohem Risiko verbundene Positionen	53	50
Risikopositionen in Form von gedeckten Schuldverschreibungen	0	0
Risikopositionen, die Verbriefungspositionen darstellen	0	0
Risikopositionen gegenüber Instituten und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	0	0

Offenlegungsbericht 2016

Risikopositionen in Form von Anteilen an Organismen für Gemeinsame Anlagen (OGA)	0	0
Beteiligungspositionen	10.047	12.179
Sonstige Positionen	33.656	34.762
Summe	368.207	432.448
Summe Vorjahr	547.303	677.708

Artikel 442 lit. d CRR

Die geografische Verteilung der Risikopositionen, aufgeschlüsselt nach regionalen Gebieten, stellt sich gemäß zum Stichtag 31. Dezember 2016 wie folgt dar:

Risikopositionsklassen vor Berücksichtigung von Kreditrisikominderungstechniken, Wertanpassungen und Rückstellungen				
Werte in TEUR	Österreich	EU	Sonstige Länder	Gesamt
Risikopositionen gegenüber Staaten oder Zentralbanken	89.874	505	1.938	92.317
Risikopositionen gegenüber Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	0	0	0	0
Risikopositionen gegenüber Öffentliche Stellen	0	0	0	0
Risikopositionen gegenüber Multilaterale Entwicklungsbanken	0	0	0	0
Risikopositionen gegenüber internationale Organisationen	0	0	0	0
Risikopositionen gegenüber Institute	6.352	36.610	17.871	60.833
Risikopositionen gegenüber Unternehmen	34.672	8.022	59.158	101.852
Risikopositionen aus dem Mengengeschäft	3.819	959	1.088	5.866
Durch Immobilien besicherte Risikopositionen	20.869	13.233	6.550	40.651
Ausgefallene Positionen	12.882	6.488	3.562	22.932
Mit besonders hohem Risiko verbundene Positionen	53	0	0	53
Risikopositionen in Form von gedeckten Schuldverschreibungen	0	0	0	0
Risikopositionen, die Verbriefungspositionen darstellen	0	0	0	0
Risikopositionen gegenüber Instituten und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	0	0	0	0
Risikopositionen in Form von Anteilen an Organismen für Gemeinsame Anlagen (OGA)	0	0	0	0
Beteiligungspositionen	4.898	2.935	2.214	10.047
Sonstige Positionen	33.656	0	0	33.656
Summe	207.074	68.751	92.381	368.207
Summe Vorjahr	233.292	116.462	197.549	547.303

Artikel 442 lit. e CRR

Die Verteilung der Risikopositionen auf Wirtschaftszweige oder Arten von Gegenparteien, aufgeschlüsselt nach Risikopositionsklassen, stellt sich zum Stichtag 31. Dezember 2016 wie folgt dar:

Risikopositionsklassen vor Berücksichtigung von Kreditrisikominderungstechniken, Wertanpassungen und Rückstellungen				
Werte in TEUR	Kreditinstitute	Öffentliche Haushalte	Privat- und Kommerzkunden	Gesamt
Risikopositionen gegenüber Staaten oder Zentralbanken	30.448	61.868	0	92.317
Risikopositionen gegenüber Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	0	0	0	0
Risikopositionen gegenüber Öffentliche Stellen	0	0	0	0
Risikopositionen gegenüber Multilaterale Entwicklungsbanken	0	0	0	0
Risikopositionen gegenüber internationale Organisationen	0	0	0	0
Risikopositionen gegenüber Institute	60.833	0	0	60.833
Risikopositionen gegenüber Unternehmen	0	0	101.852	101.852
Risikopositionen aus dem Mengengeschäft	0	0	5.866	5.866
Durch Immobilien besicherte Risikopositionen	0	0	40.651	40.651
Ausgefallene Positionen	0	0	22.932	22.932
Mit besonders hohem Risiko verbundene Positionen	0	0	53	53
Risikopositionen in Form von gedeckten Schuldverschreibungen	0	0	0	0
Risikopositionen, die Verbriefungspositionen darstellen	0	0	0	0
Risikopositionen gegenüber Instituten und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	0	0	0	0
Risikopositionen in Form von Anteilen an Organismen für Gemeinsame Anlagen (OGA)	0	0	0	0
Beteiligungspositionen	0	0	10.047	10.047
Sonstige Positionen	0	0	33.656	33.656
Summe	91.282	61.868	215.057	368.207
Summe Vorjahr	116.462	117.517	313.324	547.303

Offenlegungsbericht 2016

Artikel 442 lit. f CRR

Die folgende Tabelle stellt das Bruttokreditvolumen nach Risikopositionsklassen und den vertraglichen Restlaufzeiten gemäß zum Stichtag 31. Dezember 2016 wie folgt dar:

Risikopositionsklassen vor Berücksichtigung von Kreditrisikominderungstechniken, Wertanpassungen und Rückstellungen				
Werte in TEUR	kleiner 1 Jahr	1 Jahr bis 5 Jahre	größer 5 Jahre bis unbefristet	Gesamt
Risikopositionen gegenüber Staaten oder Zentralbanken	32.966	2.473	56.877	92.317
Risikopositionen gegenüber Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	0	0	0	0
Risikopositionen gegenüber Öffentliche Stellen	0	0	0	0
Risikopositionen gegenüber Multilaterale Entwicklungsbanken	0	0	0	0
Risikopositionen gegenüber internationale Organisationen	0	0	0	0
Risikopositionen gegenüber Institute	60.833	0	0	60.833
Risikopositionen gegenüber Unternehmen	33.387	12.321	56.144	101.852
Risikopositionen aus dem Mengengeschäft	868	2.047	2.952	5.866
Durch Immobilien besicherte Risikopositionen	0	19.462	21.189	40.651
Ausgefallene Positionen	1.136	1.736	20.060	22.932
Mit besonders hohem Risiko verbundene Positionen	53	0	0	53
Risikopositionen in Form von gedeckten Schuldverschreibungen	0	0	0	0
Risikopositionen, die Verbriefungspositionen darstellen	0	0	0	0
Risikopositionen gegenüber Instituten und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	0	0	0	0
Risikopositionen in Form von Anteilen an Organismen für Gemeinsame Anlagen (OGA)	0	0	0	0
Beteiligungspositionen	1.136	0	8.911	10.047
Sonstige Positionen	0	0	33.656	33.656
Summe	130.379	38.040	199.788	368.207
Summe Vorjahr	251.284	106.550	189.467	547.303

Artikel 442 lit. g CRR

Die Tabelle zeigt überfällige und notleidende Risikopositionen zum Stichtag 31. Dezember 2016 aufgeschlüsselt nach wesentlichen Wirtschaftszweigen.

Risikovorsorgen					
Werte in TEUR	überfällig	notleidend	Einzelwertberichtigung	Pauschalwertberichtigung	Rückstellungen
Kreditinstitute	0	0	0	0	0
Öffentliche Haushalte	0	0	0	0	0
Privat- und Kommerzkunden	8.163	11.638	11.638	0	0
Summe	8.163	11.638	11.638	0	0
Summe Vorjahr	6.024	11.020	11.020	0	0

Offenlegungsbericht 2016

Artikel 442 lit. h CRR

Die Tabelle zeigt überfällige und notleidende Risikopositionen zum Stichtag 31. Dezember 2016 aufgeschlüsselt nach wesentlichen geographischen Gebieten.

Risikovorsorgen						
Werte in TEUR	überfällig	notleidend	Einzelwert-berichtigung	Pauschalwert-berichtigung	Rückstellungen	
Österreich	3.072	8.355	8.355	0	0	
EU	5.091	338	338	0	0	
Nicht-EU	0	2.945	2.945	0	0	
Summe	8.163	11.638	11.638	0	0	

Artikel 442 lit. i CRR

Die Tabelle zeigt die Entwicklung der Risikovorsorgen.

Risikovorsorgen						
Werte in TEUR	Anfangsbestand	Zuführung	Auflösung	Verwendung	Endbestand	
EWB	11.020	933	309	6	11.638	
Summe	11.020	933	309	6	11.638	

Artikel 443 CRR – unbelastete Vermögenswerte

Mit dieser Meldepflicht wird ein Einblick in die tatsächliche Verfügbarkeit der Aktiva und hieraus abgeleitet eine Einschätzung über die Zahlungsfähigkeit eines Instituts gegeben. Verleihe Wertpapiere, Marginzahlungen für Derivate und Clearingleistungen, an die Zentralbank verpfändete Wertpapiere, im Deckungsstock befindliche Kredite etc. finden sich zwar als Vermögenswerte in der Bilanz, ihre freie Verfügbarkeit ist allerdings sehr eingeschränkt.

Ein Vermögenswert ist als belastet anzusehen, wenn er verpfändet bzw. verliehen wurde oder im Rahmen einer anderen Vereinbarung eine Absicherung oder Zusatzsicherheit für ein Geschäft darstellt und nicht ungehindert (zur anderweitigen Verwendung) zurückgenommen werden kann.

Für die Anforderungen an die Offenlegung liegt zum Zeitpunkt der Berichterstattung noch kein Implementierungsstandard vor, somit erfolgt diese auf Grundlage der Leitlinie EBA/GL/2014/03.

Im Hinblick auf die Übereinstimmung mit dem regulatorischen Berichtswesen werden in der nachfolgenden Tabelle die Informationen zu belasteten und unbelasteten Vermögenswerten auf Basis der Jahresendwerte für 2016 dargestellt.

Vermögenswerte				
Werte in TEUR	Buchwert der belasteten Vermögenswerte	Beizulegender Zeitwert der belasteten Vermögenswerte	Buchwert der unbelasteten Vermögenswerte	Beizulegender Zeitwert der unbelasteten Vermögenswerte
Vermögenswerte	0	0	308.406	
<i>davon Eigenkapitalinstrumente</i>	0	0	10.103	10.103
<i>davon Schuldverschreibungen</i>	0	0	3.171	3.205
<i>davon sonstige Vermögenswerte</i>	0	0	109.944	

Artikel 444 CRR – Inanspruchnahme von ECAI

Artikel 444 lit. a CRR

Zur Ermittlung der Bonitätsstufe der Risikopositionen im Standardansatz nach Teil 3 Titel II Kapitel 2 CRR werden Bonitätsbeurteilungen der Ratingagenturen (ECAI) Standard & Poor's, Moody's und Fitch herangezogen.

Artikel 444 lit. b CRR

Die Bonitätsbeurteilungen aller benannten Ratingagenturen (ECAI) Standard & Poor's, Moody's und Fitch sind auf keine Forderungsklassen eingeschränkt.

Artikel 444 lit. c CRR

Bei der Nutzung von externen Ratings im Rahmen der Erfassung des Kreditrisikos zur Bestimmung der Bemessungsgrundlage wird die Unterscheidung Emittenten- und Emissionsrating gemäß Artikel 138 ff CRR berücksichtigt. Insbesondere werden Emittentenratings nur dann verwendet, wenn kein Emissionsrating zur Verfügung steht und die Bedingungen in Artikel 139 CRR erfüllt sind.

Artikel 444 lit. d CRR

Die Zuordnung der externen Bonitätsbeurteilungen aller benannten Ratingagenturen (ECAI) zu den Bonitätsstufen erfolgt entsprechend der veröffentlichten Standardzuordnung der EBA gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 2 CRR.

Artikel 444 lit. e CRR

Die nachstehenden Tabellen zeigen die Gesamtsumme der Risikopositionswerte aller Risikopositionsklassen vor und nach Anwendung der Kreditrisikominderungstechniken aufgeteilt nach den aufsichtsrechtlichen Risikogewichten.

Gesamtsumme Risikopositionswerte vor Kreditrisikominderung aufgliedert nach aufsichtsrechtlichen Risikogewichten										
Werte in TEUR	0%	20%	35%	50%	75%	100%	150%	250%	1250%	Gesamt
Risikopositionen gegenüber Staaten oder Zentralbanken	92.317	0	0	0	0	0	0	0	0	92.317
Risikopositionen gegenüber Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Risikopositionen gegenüber Öffentliche Stellen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Risikopositionen gegenüber Multilaterale Entwicklungsbanken	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Risikopositionen gegenüber internationale Organisationen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Risikopositionen gegenüber Institute	0	57.847	0	107	0	129	2.751	0	0	60.833
Risikopositionen gegenüber Unternehmen	56.047	0	0	0	0	39.716	6.089	0	0	101.852
Risikopositionen aus dem Mengengeschäft	1.336	0	0	0	4.388	0	142	0	0	5.866
Durch Immobilien besicherte Risikopositionen	0	0	9.977	17.972	0	12.702	0	0	0	40.651
Ausgefallene Positionen	10	0	0	0	0	12.159	10.762	0	0	22.932
Mit besonders hohem Risiko verbundene Positionen	0	0	0	0	0	0	53	0	0	53
Risikopositionen in Form von gedeckten Schuldverschreibungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Risikoposition in Form OGA	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Beteiligungspositionen	0	0	0	0	0	9.616	0	431	0	10.047
Sonstige Positionen	647	0	0	0	0	33.008	0	0	0	33.656
Summe	150.356	57.847	9.977	18.079	4.388	107.331	19.798	431	0	368.207
Summe Vorjahr	295.134	66.642	5.241	8.538	6.298	142.428	20.324	413	2.284	547.302

Gesamtsumme Risikopositionswerte nach Kreditrisikominderung aufgegliedert nach aufsichtsrechtlichen Risikogewichten										
Werte in TEUR	0%	20%	35%	50%	75%	100%	150%	250%	1250%	Gesamt
Risikopositionen gegenüber Staaten oder Zentralbanken	93.732	0	0	0	0	0	0	0	0	93.732
Risikopositionen gegenüber Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Risikopositionen gegenüber Öffentliche Stellen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Risikopositionen gegenüber Multilaterale Entwicklungsbanken	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Risikopositionen gegenüber internationale Organisationen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Risikopositionen gegenüber Institute	7.036	57.847	0	107	0	129	2.751	0	0	67.870
Risikopositionen gegenüber Unternehmen	3.990	0	0	0	0	39.716	6.089	0	0	49.796
Risikopositionen aus dem Mengengeschäft	663	0	0	0	4.373	0	142	0	0	5.178
Durch Immobilien besicherte Risikopositionen	0	0	9.977	17.972	0	12.702	0	0	0	40.651
Ausgefallene Positionen	0	0	0	0	0	1.250	10.049	0	0	11.299
Mit besonders hohem Risiko verbundene Positionen	0	0	0	0	0	0	53	0	0	53
Risikopositionen in Form von gedeckten Schuldverschreibungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Risikoposition in Form OGA	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Beteiligungspositionen	0	0	0	0	0	9.616	0	431	0	10.047
Sonstige Positionen	647	0	0	0	0	33.008	0	0	0	33.656
Summe	106.069	57.847	9.977	18.079	4.373	96.421	19.085	431	0	312.281
Summe Vorjahr	174.782	66.642	5.241	8.538	6.298	131.638	20.092	413	2.284	415.929

Artikel 445 CRR – Marktrisiko

Der Ausweis der Angaben zum allgemeinen und besonderen Zins- und Aktienrisiko sowie zum Fremdwährungsrisiko und Warenpositionsrisiko erfolgt im Zusammenhang mit der tabellarischen Darstellung zum Artikel 438 lit. e CRR bei den Eigenmittelanforderungen. Darüber hinaus bestehen derzeit keine Geschäfte in Verbriefungspositionen. Ein internes Modell kommt nicht zur Anwendung.

Artikel 446 CRR – Operationelles Risiko

Das operationelle Risiko ist in Anlehnung an die Capital Requirements Regulation (CRR) definiert als die Gefahr von Verlusten, die infolge der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Verfahren und Systemen, Menschen oder infolge externer Ereignisse eintreten. Diese Definition beinhaltet auch rechtliche Risiken. Geschäfts- und Reputationsrisiken sind in dieser Definition nicht enthalten.

Grundlage der Steuerung und der Überwachung operationeller Risiken ist ein Risikomanagementsystem, in dem Risiken und Schadensfälle strukturiert identifiziert, erfasst und dargestellt werden. Dadurch sind ein systematischer Abgleich zwischen Risiken und Schadensfalldaten und ihre Steuerung auf Basis von etablierten Maßnahmen in internen Prozessen und sonstigen Abläufen möglich. Die Vorgaben im Umgang mit operationellen Risiken sind in der Risikostrategie und Handbüchern sowie Dienstanweisungen verankert.

Die Ermittlung der Eigenmittelanforderung für das operationelle Risiko erfolgt nach dem Basisindikatoransatz gemäß Teil 3 Titel III Kapitel 2 CRR. Das Mindesteigenmittelerfordernis für das operationelle Risiko beträgt 15 % des Dreijahresdurchschnitts des maßgeblichen Indikators gemäß Art. 316 CRR und beträgt TEUR 4.508 (Vorjahr: TEUR 4.963).

Artikel 447 CRR – Risiko aus nicht im Handelsbuch enthaltenen Beteiligungspositionen

Artikel 447 lit. a CRR

In den Beteiligungspositionen der Meinl Bank werden Beteiligungen und Anteile an verbundenen Unternehmen ausgewiesen, die dazu bestimmt sind, dem Geschäftsbetrieb zu dienen. Die strategischen Beteiligungen notieren an keinem aktiven Markt. Sie werden grundsätzlich unter der Prämisse des Unternehmensfortbestandes („going concern“) zu Anschaffungskosten bewertet; wenn voraussichtlich dauerhafte Wertminderungen eingetreten sind, werden Abwertungen vorgenommen. Die Beurteilung der Werthaltigkeit orientiert sich in erster Linie am Eigenkapital der Gesellschaft.

Artikel 447 lit. b CRR

Die nachstehende Tabelle zeigt die Buchwerte und beizulegenden Zeitwerte der Beteiligungen der Meinl Bank zum Stichtag 31. Dezember 2016:

Risiko aus nicht im Handelsbuch enthaltenen Beteiligungspositionen		
Werte in TEUR	Bilanzwert	Beizulegender Zeitwert
Beteiligungen	5.336	5.336
Anteile an verbundenen Unternehmen	3.575	3.575
Summe	8.911	8.911

Art 447 lit. c CRR

Es gibt derzeit keine Geschäftsfälle in der Meinl Bank, daher erfolgt in Bezug auf Artikel 447 lit. c CRR eine Leermeldung.

Art 447 lit. d CRR

Es gibt derzeit keine Geschäftsfälle in der Meinl Bank, daher erfolgt in Bezug auf Artikel 447 lit. d CRR eine Leermeldung.

Art 447 lit. e CRR

Es gibt derzeit keine Geschäftsfälle in der Meinl Bank, daher erfolgt in Bezug auf Artikel 447 lit. e CRR eine Leermeldung.

Artikel 448 CRR – Zinsrisiko aus nicht im Handelsbuch enthaltenen Positionen

Artikel 448 lit. a CRR

In der Meinel Bank ist die Erzielung von Erträgen durch das Eingehen von Laufzeitinkongruenzen nicht vorgesehen, demzufolge ist das Zinsrisiko aus nicht im Handelsbuch enthaltenen Positionen nicht signifikant ausgeprägt.

Die Steuerung des Zinsrisikos erfolgt auf institutionalisierter Basis unter Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Anforderungen der Zinsrisikostatistik. Nach aufsichtsrechtlichen Vorgaben werden quartalsweise die Auswirkungen von Barwertverlusten bei Zinsänderungsschocks in Relation zum Eigenkapital betrachtet. Als Stresstest wird eine plötzliche und unerwartete Zinsänderung von aktuell +/-200 Basispunkten Parallelverschiebung angenommen.

Artikel 448 lit. b CRR

Die Barwertveränderung des Bankbuches wird anhand der Laufzeitbandmethode ermittelt und ist zum Stichtag 31. Dezember 2016 nachstehender Tabelle zu entnehmen. Ein positives Vorzeichen bedeutet, dass ein Zinsanstieg einen Barwertgewinn nach sich zieht; ein negatives Vorzeichen zeigt den Wertverlust bei einem Zinsanstieg.

Zinsrisiko aus nicht im Handelsbuch enthaltenen Positionen							
Werte in TEUR	< 1 J	1J – 3J	3J – 5J	5J – 7J	7J – 10J	> 10J	Summe
EUR	42	-723	578	372	-560	573	282
USD	-18	169	74	0	0	0	225
CHF	3	0	0	236	0	0	239
Sonstige	0	0	16	0	0	0	16
Summe	27	-554	668	608	-560	573	761

Die gesamte Barwertänderung bei angenommener Zinssatzänderung von +/- 200 Basispunkten beträgt per 31. Dezember 2016 TEUR 761, das entspricht 2,91% des harten Kernkapitals bzw. 2,21% der anrechenbaren Eigenmittel.

Artikel 449 CRR – Risiko aus Verbriefungspositionen

Die Meinel Bank ist derzeit nicht im Verbriefungsgeschäft gemäß Artikel 449 CRR tätig.

Artikel 450 CRR – Vergütungspolitik

Artikel 450 lit. a CRR

Der Aufsichtsrat der Meinel Bank AG hat gruppenweit anzuwendende Grundsätze der Vergütungspolitik beschlossen. Die Vergütungspolitik wurde im Geschäftsjahr 2016 einer laufenden Kontrolle unterzogen. Der diesbezügliche Abschlussbericht erfolgte im Juni 2017 an den Aufsichtsrat. Ein Vergütungsausschuss wurde nicht eingerichtet.

Artikel 450 lit. b CRR

Derzeit bestehende Vereinbarungen zu variablen Vergütungsbestandteilen sind zu 100% erfolgsabhängig.

Artikel 450 lit. c CRR

Es gibt für alle Mitarbeiter ein Jahresgespräch. Dieses wird jeweils zu Beginn des Geschäftsjahres mit der direkten Führungskraft geführt.

Zielvereinbarungen, die im Rahmen dieser Gespräche getroffen werden, müssen folgenden Anforderungen genügen:

- Berücksichtigung von finanziellen und nicht-finanziellen Zielen (sofern anwendbar)
- Mischung aus Individualzielen und Kollektivzielen (Unternehmen oder Bereich)
- Berücksichtigung der eingegangenen Risiken

Offenlegungsbericht 2016

- Bei Mitarbeitern die Kontrollfunktionen inne haben: Die vereinbarten Ziele von Kontrollfunktionen sind unabhängig vom Ergebnis der von ihnen kontrollierten Geschäftsbereiche zu definieren

Das Bonussystem der Meinl Bank setzt sich aus drei Elementen zusammen:

- Funktion
- Individuelle Leistung und die Leistung der Abteilung
- Gesamtergebnis der Meinl Bank

Die Leistungsbewertung erfolgt auf Basis der Zielvereinbarungen des jeweiligen Geschäftsjahres, darauf basiert der Anspruch auf eine mögliche variable Vergütung.

Artikel 450 lit. d CRR

Bei der Gesamtvergütung stehen fixe und variable Bestandteile in einem angemessenen Verhältnis, wobei der fixe Vergütungsanteil so hoch ist, dass eine flexible Politik in Bezug auf die variablen Vergütungskomponenten uneingeschränkt möglich ist und auch zur Gänze auf die Gewährung einer variablen Vergütung verzichtet werden kann.

Der Betrag der variablen Vergütungskomponente darf den Betrag der fixen Vergütungskomponente nicht überschreiten.

Artikel 450 lit. e, f CRR

Die Erfolgskriterien, die das Ausmaß einer variablen Vergütung bestimmen, sind an die Performance des Unternehmenserfolges gekoppelt. In der Befüllung des Bonus Pools wird jederzeit darauf Bedacht genommen, dass die Ausschüttung der gesamten variablen Vergütung zu keinem Zeitpunkt die Fähigkeit der Meinl Bank zur Verbesserung der gesetzlich vorgeschriebenen Eigenmittelerfordernisse einschränkt. Die variable Vergütung stellt eine freiwillige Leistung der Meinl Bank dar und hat keinen verbindlichen Charakter. Es besteht kein Rechtsanspruch auf variable Vergütungen.

Bei variabler Vergütung liegt dieser eine Bewertung der persönlichen Leistung des betreffenden Mitarbeiters zugrunde. Bei der Bewertung der individuellen Leistung sind folgende Grundsätze einzuhalten:

- Leistungsbeurteilung erfolgt in einem mehrjährigen Rahmen, um sicherzustellen, dass die Vergütungskomponente auf einen Zeitraum verteilt ist, der dem zugrunde liegenden Geschäftszyklus der Meinl Bank Rechnung trägt.
- Bei der Gesamtvergütung stehen fixe und variable Bestandteile in einem angemessenen Verhältnis. Die Meinl Bank gestaltet den fixen Vergütungsanteil in der Art, dass eine flexible Politik in Bezug auf die variablen Vergütungskomponenten uneingeschränkt möglich ist und auch zur Gänze auf die Gewährung einer variablen Vergütung verzichtet werden kann.

Eine Vergütung in Form von Aktien oder Optionen findet nicht statt.

In Form von Sachleistungen gibt es keine Vergütungen.

Artikel 450 lit. g CRR

Aufgeschlüsselt nach Geschäftsbereichen betrug die Gesamtvergütung der Meinl Bank im Geschäftsjahr 2016:

Geschäftsbereich	Summe in €
Retail Banking	1.245.389,85
Investment Banking	2.347.914,57
Asset Management / Operations	3.770.163,49

Artikel 450 lit. h CRR

Aufgeschlüsselt nach Vorständen, Bereichsleitern und sonstigen Mitarbeitern wurden im Geschäftsjahr 2016 folgende Vergütungen gewährt:

	Summe feste Vergütungen	Summe variable Vergütungen	Anzahl Begünstigte
Geschäftsleiter und Bereichsleiter	2.988.166,82	0,00	20
sonstige Mitarbeiter	4.375.301,09	0,00	55

Es gab keine zurückgestellten Vergütungen.

Während des Geschäftsjahres wurden keine Neueinstellungsprämien und Abfertigungen ausbezahlt.

Artikel 450 lit. i CRR

Während des Geschäftsjahres wurden keine Vergütungen in Höhe von mehr als 1 Mio. Euro an Einzelpersonen ausgezahlt.

Artikel 450 lit. j CRR

Aktuell keine Relevanz.

Artikel 451 CRR – Verschuldung

Kreditinstitute haben über Grundsätze und Verfahren zur Ermittlung, Steuerung und Überwachung des Risikos einer übermäßigen Verschuldung zu verfügen. Als Indikatoren für das Risiko einer übermäßigen Verschuldung sind jedenfalls die nach Artikel 429 CRR ermittelte Verschuldungsquote und Inkongruenzen zwischen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten heranzuziehen. Die Verschuldungsquote ist der Quotient aus der Kapitalmessgröße (Tier 1) eines Kreditinstituts und seiner Gesamtkapitalrisikopositionsmessgröße (Bilanzsumme zuzüglich definierter Anteile für außerbilanzielle Positionen).

Artikel 451 Abs. 1 lit. a CRR

Die Ermittlung der Verschuldungsquote erfolgt auf Grundlage der Delegierten Verordnung (EU) 2015/62 gemäß Artikel 499 Abs. 3 CRR auf Basis der Daten zum Quartalsende.

Die Verschuldungsquote hat sich von 5,5% (2015) auf 7,3% (2016) verbessert.

Artikel 451 Abs. 1 lit. d CRR

Für interne Zwecke erfolgt eine monatliche Ermittlung auf der Grundlage von Monatsenddaten und ein vierteljährliches Reporting im Risk Monitoring Committee (RMC). Im Rahmen des RMC werden die intern definierten Limite überwacht. In diesem Zusammenhang ist die vom Baseler Ausschuss in seinem im Januar 2014 veröffentlichten Rahmenwerk enthaltene Mindest-Verschuldungsquote von 3% jederzeit einzuhalten.

Aufgrund des Geschäftsmodells und der Finanzierungsstruktur ist der prozentuelle Anteil der belasteten Vermögenswerte gemessen an der Bilanzsumme relativ gering, weshalb die Vermögenswertbelastungen bei der Steuerung der Verschuldungsquote nicht berücksichtigt werden.

Artikel 451 Abs. 1 lit. e CRR

Die Verschuldungsquote ist im Vergleich zum Vorjahr auf 7,3% gestiegen. Während der Berichtsperiode traten Faktoren auf, welche wesentliche Auswirkungen auf die Verschuldungsquote hatten. Das Kernkapital hat sich aufgrund eines Jahresfehlbetrages um TEUR 3.532 auf TEUR 26.175 verringert. Haupttreiber für die Entwicklung der Gesamtrisikopositionsmessgröße ist im Wesentlichen der Bestandsrückgang an ertragsschwacher, risikobehafteter Aktiva.

Artikel 451 Abs. 1 lit. b, c CRR

Verschuldungsquote nach der Durchführungsverordnung (EU) 2016/200 der Kommission:

Stichtag	31.12.2016
Institutsbezeichnung	Meinl Bank Aktiengesellschaft, Wien
Anwendungsebene	Konsolidierte Ebene

In Bezug auf die konsolidierte Ebene wird auf Artikel 436 lit. a CRR Anwendungsbereich verwiesen.

Tabelle LRsum:

Summarische Abstimmung zwischen bilanzierten Aktiva und Risikopositionen für die Verschuldungsquote:

		Anzusetzender Wert
1	Summe der Aktiva laut veröffentlichtem Abschluss	311.359
2	Anpassung für Unternehmen, die für Rechnungslegungszwecke konsolidiert werden, aber nicht dem aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis angehören	0
3	(Anpassung für Treuhandvermögen, das nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen in der Bilanz angesetzt wird, aber gemäß Artikel 429 Absatz 13 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bei der Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote unberücksichtigt bleibt)	0
4	Anpassungen für derivative Finanzinstrumente	0
5	Anpassungen für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT)	0
6	Anpassungen für außerbilanzielle Posten (d.h. Umrechnung außerbilanzieller Risikopositionen in Kreditäquivalenzbeträge)	46.809
EU-6a	(Anpassung für gruppeninterne Risikopositionen, die gemäß Artikel 429 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bei der Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote unberücksichtigt bleiben)	0
EU-6b	(Anpassung für Risikopositionen, die gemäß Artikel 429 Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bei der Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote unberücksichtigt bleiben)	0
7	Sonstige Anpassungen	0
8	Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote	358.168

Offenlegungsbericht 2016

Tabelle LRCom:

Einheitliche Offenlegung der Verschuldungsquote

Werte in TEUR		Risikopositionen für die CRR-Verschuldungsquote
Bilanzielle Risikoposition (ohne Derivate und Wertpapierfinanzierungsgeschäfte SFT)		
1	Bilanzwirksame Positionen (ohne Derivate, SFT und Treuhandvermögen, jedoch einschließlich Sicherheiten)	311.359
2	(Bei der Ermittlung des Kernkapitals abgezogene Aktivbeträge)	0
3	Summe der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFT und Treuhandvermögen) (Summe der Zeilen 1 und 2)	311.359
Risikopositionen aus Derivaten		
4	Wiederbeschaffungswert aller Derivatgeschäfte (d. h. ohne anrechenbare, in bar erhaltene Nachschüsse)	0
5	Aufschläge für den potenziellen künftigen Wiederbeschaffungswert in Bezug auf alle Derivatgeschäfte (Marktbewertungsmethode)	0
EU-5a	Risikopositionen gemäß Ursprungsrisikomethode	0
6	Hinzurechnung des Betrags von im Zusammenhang mit Derivativen gestellten Sicherheiten, die nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen von den Bilanzaktiva abgezogen werden	0
7	(Abzüge von Forderungen für in bar geleistete Nachschüsse bei Derivatgeschäften)	0
8	(Ausgeschlossener ZGP-Teil kundengeclearter Handelsrisikopositionen)	0
9	Angepasster effektiver Nominalwert geschriebener Kreditderivative	0
10	(Aufrechnungen der angepassten effektiven Nominalwerte und Abzüge der Aufschläge für geschriebene Kreditderivative)	0
11	Summe der Risikopositionen aus Derivaten (Summe der Zeilen 4 bis 10)	0
Risikopositionen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (SFT)		
12	Brutto-Aktiva aus SFT (ohne Anerkennung von Netting), nach Bereinigung um als Verkauf verbuchte Geschäfte	0
13	(Aufgerechnete Beträge von Barverbindlichkeiten und –forderungen aus Brutto-Aktiva aus SFT)	0
14	Gegenparteausfallsrisikoposition für SFT-Aktiva	0
EU-14a	Abweichende Regelung für SFT: Gegenparteausfallsrisikoposition gemäß Artikel 429b Absatz 4 und Artikel 222 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	0
15	Risikopositionen aus als Beauftragter getätigten Geschäften	0
EU-15a	(Ausgeschlossener ZGP-Teil von kundengeclearnten SFT-Risikopositionen)	0
16	Summe der Risikopositionen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (Summe der Zeilen 12 bis 15a)	0
Sonstige außerbilanzielle Risikopositionen		
17	Außerbilanzielle Risikopositionen zum Bruttonominalwert	48.035
18	(Anpassungen für die Umrechnung in Kreditäquivalenzbeträge)	-1.103
19	Sonstige außerbilanzielle Risikopositionen (Summe der Zeilen 17 und 18)	46.932
(Bilanzielle und außerbilanzielle) Risikopositionen, die nach Artikel 429 Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unberücksichtigt bleiben dürfen		
EU-19a	(Gemäß Artikel 429 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 nicht einbezogene (bilanzielle und außerbilanzielle) gruppeninterne Risikopositionen (Einzelbasis))	0
EU-19b	(Bilanzielle und außerbilanzielle) Risikopositionen, die nach Artikel 429 Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unberücksichtigt bleiben dürfen	0
Eigenkapital und Gesamtrisikopositionsmessgröße		
20	Kernkapital	26.175
21	Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote (Summe der Zeilen 3, 11, 16, 19, EU-19a und EU-19b)	358.290
Verschuldungsquote		
22	Verschuldungsquote	7,3

Gewählte Übergangsregelung und Betrag ausgebuchter Treuhandpositionen		
EU-23	Gewählte Übergangsregelung für die Definition der Kapitalmessgröße	Transitional
EU-24	Betrag des gemäß Artikel 429 Absatz 11 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ausgebuchten Treuhandvermögens	0

Tabelle LRSpl:

Aufgliederung der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFT und ausgenommene Risikopositionen):

Werte in TEUR	Risikopositionen für die CRR-Verschuldungsquote
EU-1	Gesamtsumme der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFT und ausgenommene Risikopositionen, davon: 311.359
EU-2	Risikopositionen im Handelsbuch 2.358
EU-3	Risikopositionen im Anlagenbuch, davon 309.001
EU-4	Gedeckte Schuldverschreibungen 0
EU-5	Risikopositionen, die wie Risikopositionen gegenüber Staaten behandelt werden 92.283
EU-6	Risikopositionen gegenüber regionalen Gebietskörperschaften, multilateralen Entwicklungsbanken, internationalen Organisationen und öffentlichen Stellen, die <u>nicht</u> wie Risikopositionen gegenüber Staaten behandelt werden 0
EU-7	Institute 60.833
EU-8	Durch Grundpfandrechte auf Immobilien besichert 40.651
EU-9	Risikopositionen aus dem Mengengeschäft 4.179
EU-10	Unternehmen 56.068
EU-11	Ausgefallene Positionen 11.234
EU-12	Sonstige Risikopositionen (z.B. Beteiligungen, Verbriefungen und sonstige Aktiva, die keine Kreditverpflichtungen sind) 43.752

Artikel 452 CRR – Anwendung des IRB-Ansatzes auf Kreditrisiken

Da für die Ermittlung der Eigenmittelanforderung für das Kreditrisiko in der Meinl Bank der Standardansatz gemäß Teil 3 Titel II CRR verwendet wird, findet der Artikel 452 CRR keine Anwendung.

Artikel 453 CRR – Kreditrisikominderungstechniken

Artikel 453 lit. a CRR

In der Meinl Bank kommt Netting im Kundengeschäft als Kreditrisikominderung nicht zur Anwendung. Bilanzwirksame Aufrechnungsvereinbarungen werden nicht genutzt.

Artikel 453 lit. b CRR

Die Verfahren zur Bewertung und Verwaltung der nach CRR berücksichtigungsfähigen Sicherheiten sind in den internen Richtlinien beschrieben. In der Meinl Bank werden für Zwecke der Kreditrisikominderung im Wesentlichen persönliche Sicherheiten, Bareinlagen beim eigenen Institut herangezogen und entsprechend bewertet. Bei der Bewertung der Sicherheiten wird der Art, Qualität, Verwertbarkeit sowie Dauer der Verwertung über entsprechende Abschläge Rechnung getragen. Intern werden grundsätzlich Abschläge zur Berücksichtigung von Wertschwankungen und Verwertungsrisiken vorgenommen. Die internen Richtlinien dienen der Risikosteuerung sowie der Abdeckung wirtschaftlicher Risiken. Im Rahmen der Antragstellung werden die Sicherheitenbewertungen einer Plausibilitätskontrolle unterzogen. Es kommen nur Sicherheiten, bei denen im Rahmen der Kreditbeurteilung festgestellt wurde, dass alle Anforderungen der CRR erfüllt sind, zur Anrechnung.

Artikel 453 lit. c CRR

In der MeInl Bank werden im Wesentlichen finanzielle Sicherheiten im Rahmen der CRR kreditrisikomindernd berücksichtigt.

Die anderen Formen der Besicherung mit Sicherheitsleistung enthalten im Wesentlichen Immobiliensicherheiten, die sowohl privat als auch gewerblich genutzte Immobilien umfassen. Die Überwachung erfolgt bei privaten Liegenschaften alle drei Jahre, bei gewerblichen Liegenschaften im jährlichen Intervall. Wertermittlungen werden regelmäßig von externen Sachverständigen angefertigt. Die Überprüfung erfolgt im Regelfall jährlich sowie bei gefährdeten Engagements in kürzeren Intervallen. Immobiliensicherheiten stellen im Kreditrisiko-Standardansatz keine kreditrisikomindernde Technik dar, sondern reduzieren die Eigenmittelanforderung durch Anwendung eines geringeren Risikogewichts auf den durch die Immobilie besicherten Teil der Risikoposition. Aufgrund des besseren Verständnisses für den Leser werden sie dennoch unter den Besicherungen mit Sicherheitsleistung angeführt.

Artikel 453 lit. d CRR

Eine weitere Sicherheiten Kategorie stellt die Besicherung ohne Sicherheitsleistung dar. In dieser Kategorie werden ausschließlich Garantien von regionalen oder lokalen Gebietskörperschaften bzw. öffentlichen Stellen mit erstklassiger Bonität zur Besicherung von Risikopositionswerten akzeptiert. Bei der Absicherung ohne Sicherheitsleistung jener Garantien wird als Wert der Besicherung ohne Sicherheitsleistung jener Betrag angesetzt, zu dessen Zahlung sich der Sicherungsgeber für den Fall verpflichtet hat, dass der Kreditnehmer ausfällt, seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt oder ein bestimmtes Kreditereignis eintritt. Kreditderivate werden in der MeInl Bank nicht abgeschlossen.

Artikel 453 lit. e CRR

Im Bereich der verwendeten berücksichtigungsfähigen Sicherungsinstrumente kommt es zu keinen wesentlichen Risikokonzentrationen.

Artikel 453 lit. f und g CRR

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die Risikopositionsklassen, in denen Kreditrisikominderungstechniken angewandt werden:

Risikopositionsklassen	Finanzielle Sicherheiten	Andere Formen der Besicherung mit Sicherheitsleistung	Besicherung ohne Sicherheitsleistung	Gesamt
Werte in TEUR				
Risikopositionen gegenüber Staaten oder Zentralbanken	0	0	0	0
Risikopositionen gegenüber Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	0	0	0	0
Risikopositionen gegenüber Öffentliche Stellen	0	0	0	0
Risikopositionen gegenüber Multilaterale Entwicklungsbanken	0	0	0	0
Risikopositionen gegenüber internationale Organisationen	0	0	0	0
Risikopositionen gegenüber Institute	0	0	0	0
Risikopositionen gegenüber Unternehmen	53.928	0	1.416	55.343
Risikopositionen aus dem Mengengeschäft	1.133	0	184	1.317
Durch Immobilien besicherte Risikopositionen	0	27.949	0	27.949
Ausgefallene Positionen	10	0	0	10
Mit besonders hohem Risiko verbundene Positionen	0	0	0	0
Risikopositionen in Form von gedeckten Schuldverschreibungen	0	0	0	0
Risikopositionen, die Verbriefungspositionen darstellen	0	0	0	0
Risikopositionen gegenüber Instituten und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	0	0	0	0
Risikopositionen in Form von Anteilen an Organismen für Gemeinsame Anlagen (OGA)	0	0	0	0
Beteiligungspositionen	0	0	0	0
Sonstige Positionen	0	0	0	0
Summe	55.071	27.949	1.600	84.619
Summe Vorjahr	132.265	13.636	1.732	147.633

Artikel 454 CRR – Verwendung fortgeschrittener Messansätze für operationelle Risiken

Da für die Ermittlung der Eigenmittelanforderung für operationelle Risiken in der Meinl Bank der Basisindikatoransatz gemäß Teil 3 Titel III Kapitel 2 CRR verwendet wird, findet der Artikel 454 CRR keine Anwendung.

Artikel 455 CRR – Verwendung interner Modelle für das Marktrisiko

Da für die Ermittlung des Marktrisikos in der Säule I kein internes Modell zur Anwendung gelangt, findet der Artikel 455 CRR keine Anwendung.